

**VORGABEN, CHECKLISTEN UND  
ARBEITSVORLAGEN**

**ÖGB**

**ZUM STEUERHANDBUCH**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

**DELOITTE**



Stand 20. September 2022

# INHALTSVERZEICHNIS

## VORGABEN, CHECKLISTEN UND ARBEITSVORLAGEN



|   |    |
|---|----|
| PRÄAMBEL.....   | 4  |
| B.1. VORGABEN ZUR BEHANDLUNG VON ERHALTENEN UND GEWÄHRTEN SUBVENTIONEN BZW. ZUSCHÜSSEN.....   | 6  |
| B.2. VORGABEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG IM ÖGB.....   | 9  |
| B.3. VORGABEN ZUM BEZUG VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN AUS ANDEREN EU-MITGLIED-STAATEN UND AUS DEM DRITTLAND SOWIE ZUM BEZUG VON LIEFERUNGEN VON LAPTOPS, TABLETS ..... | 15 |
| B.4. VORGABEN UND CHECKLISTE ZUR WEITERVERRECHNUNG VON KOSTEN .....   | 21 |
| B.5. VORGABEN UND CHECKLISTE ZUM VERKAUF VON ANLAGEVERMÖGEN.....  | 22 |
| C.1. VORGABEN UND CHECKLISTE ZU GESELLIGEN VERANSTALTUNGEN.....   | 23 |
| D.1. VORGABEN UND CHECKLISTE ZU REISEVERANSTALTUNGEN .....  | 25 |
| D.2. VORGABEN UND CHECKLISTE ZU SONSTIGEN VERANSTALTUNGEN .....   | 28 |
| E.1. VORGABEN UND CHECKLISTE ZUR HERAUSGABE VON ZEITSCHRIFTEN – INSERTENERLÖSE .....  | 30 |
| F.1. VORGABEN UND CHECKLISTE ZUM VERKAUF VON WERBEMATERIAL EINSCHLIEßLICH HOHEITLICHER PRODUKTE.....  | 31 |
| G.1. VORGABEN UND CHECKLISTEN ZUR VERMIETUNG .....  | 33 |
| H.1. VORGABEN UND CHECKLISTEN ZU KARTEN- UND GUTSCHEINVERKÄUFEN .....   | 37 |
| I.1. VORGABEN ZU GEHALTSREFUNDIERUNGEN.....   | 45 |
| J.1. VORGABEN ZUR BESCHRÄNKTEN STEUERPFLICHT .....  | 46 |
| K.1. VORGABEN ZUR §109a Meldung (X-BEREICH) .....   | 47 |
| L.1. VORGABEN ZUR GLÜCKSSPIELABGABE.....  | 52 |
| M.1. VORGABEN UND CHECKLISTE ZUR WERBEABGABE.....   | 53 |
| O.1. VORGABEN ZUM BEZUG VON LEISTUNGEN AUS DEM AUSLAND – ABZUGSTEUER GEMÄSS § 99 ESTG.....  | 55 |
| P.1. VORGABEN ZUR ZUWENDUNGSABGABE .....  | 60 |

## VERZEICHNIS DER ANLAGEN

- Anlage 0. Anlage 0\_Zusammenfassung Rückmeldungen zur Erhebung der KÖSt-relevanten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und der Registrierkassenverpflichtung
- Anlage 1. Anlage 1\_Erfassungsblätter gesellige, Reise- und sonstige VA für Reg.kasse
- Anlage 2.1. Anlage 2.1.\_Erfassungsblatt Reiseveranstaltungen – Detail optional
- Anlage 2.2. Anlage 2.2\_Erfassungsblatt Gesellige Veranstaltungen – Detail\_optional
- Anlage 2.3. Anlage 2.3\_Erfassungsblatt Sonstige Veranstaltungen – Detail\_optional
- Anlage 3. Anlage 3\_Erfassungsblatt Ferienwohnungen
- Anlage 4.1. Anlage 4.1.\_Infoblatt für ausländische Vortragende – natürliche Personen  
ÖGB
- Anlage 4.2. Anlage 4.2.\_Erklärungen für ausländische Vortragende – natürliche  
Personen ÖGB
- Anlage 5.1. Anlage 5.1.\_Infoblatt für ausländische Vortragende – juristische Personen  
ÖGB
- Anlage 5.2. Anlage 5.2.\_Erklärungen für ausländische Vortragende – juristische  
Personen ÖGB
- Anlage 6.1. Anlage 6.1.\_Infoblatt für ausländische KünstlerInnen – natürliche Personen  
ÖGB
- Anlage 6.2. Anlage 6.2.\_Erklärungen für ausländische KünstlerInnen – natürliche  
Personen ÖGB
- Anlage 7.1. Anlage 7.1.\_Infoblatt für ausländische KünstlerInnen – juristische Personen  
ÖGB
- Anlage 7.2. Anlage 7.2.\_Erklärungen für ausländische KünstlerInnen – juristische  
Personen ÖGB

**PRÄAMBEL**

**ZUM STEUERHANDBUCH**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

**SOWIE**

**ZU DEN VORGABEN, CHECKLISTEN UND**

**ARBEITSVORLAGEN ÖGB**

Im Jahr 2003 wurde ein Steuerhandbuch „Besteuerung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (unter besonderer Würdigung der von der Teilprojektgruppe „Bilanzierungsrichtlinien“ angegebenen Einnahmenkategorien) seitens des Steuerberaters erstellt. Nachfolgend wurde laufend über steuerliche Neuerungen informiert und Gesetzesänderungen fanden in der Praxis Berücksichtigung.

Das vorliegende Steuerhandbuch umfasst wieder zusammengeführt die wichtigsten steuerlichen Themenstellungen im ÖGB nach derzeitig geltender Gesetzeslage und Judikatur. Das Steuerhandbuch mit Stand 19. Dezember 2019 wurde aktualisiert – letztgültiger Stand ist der 20. September 2022.

Die Vorgaben, Checklisten und Arbeitsvorlagen wurden auf Grundlage des vorliegenden Steuerhandbuches seitens des ÖGB zu den einzelnen steuerlichen Themenbereichen in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater erstellt.

Nicht im Steuerhandbuch bzw. in den Vorgaben abgedeckte Themenstellungen bzw. Anwendungsfälle sind dem ÖGB-Controlling zur Einarbeitung zu melden.

Weiters sind bei der Anwendung der Vorgaben und Checklisten die Ausführungen im Steuerhandbuch des ÖGB miteinzubeziehen.

Die Gewerkschaften haben in ihrem Wirkungs- bzw. Verantwortungsbereich für die Einhaltung der Vorgaben zu sorgen. Im Rahmen der Erstellung der Daten für die Steuererklärung hat jedenfalls jährlich eine abschließende Kontrolle der seitens der Gewerkschaften an die ÖGB-Zentrale gemeldeten Daten ihres Wirkungsbereichs zu erfolgen. Dies umfasst unter anderem:

- Durchsicht aller Einnahmen auf umsatzsteuerlich korrekte Behandlung,
- Erfüllung aller Meldeverpflichtungen für Körperschaftsteuer-relevante Bereiche,
- umsatzsteuerlich korrekte Abfuhr für Lieferungen und Leistungen aus dem Ausland,
- Durchsicht der erhaltenen Subventionen bzw. Zuschüssen (siehe Kapitel B.1.),
- korrekte Abfuhr der Werbeabgabe.

Für Rückfragen, Anregungen und neue Themenstellungen steht das ÖGB-Controlling gerne zur Verfügung:

**ÖGB-Controlling**

Mag. Claudia Puhr

Email: [claudia.puhr@oegb.at](mailto:claudia.puhr@oegb.at)

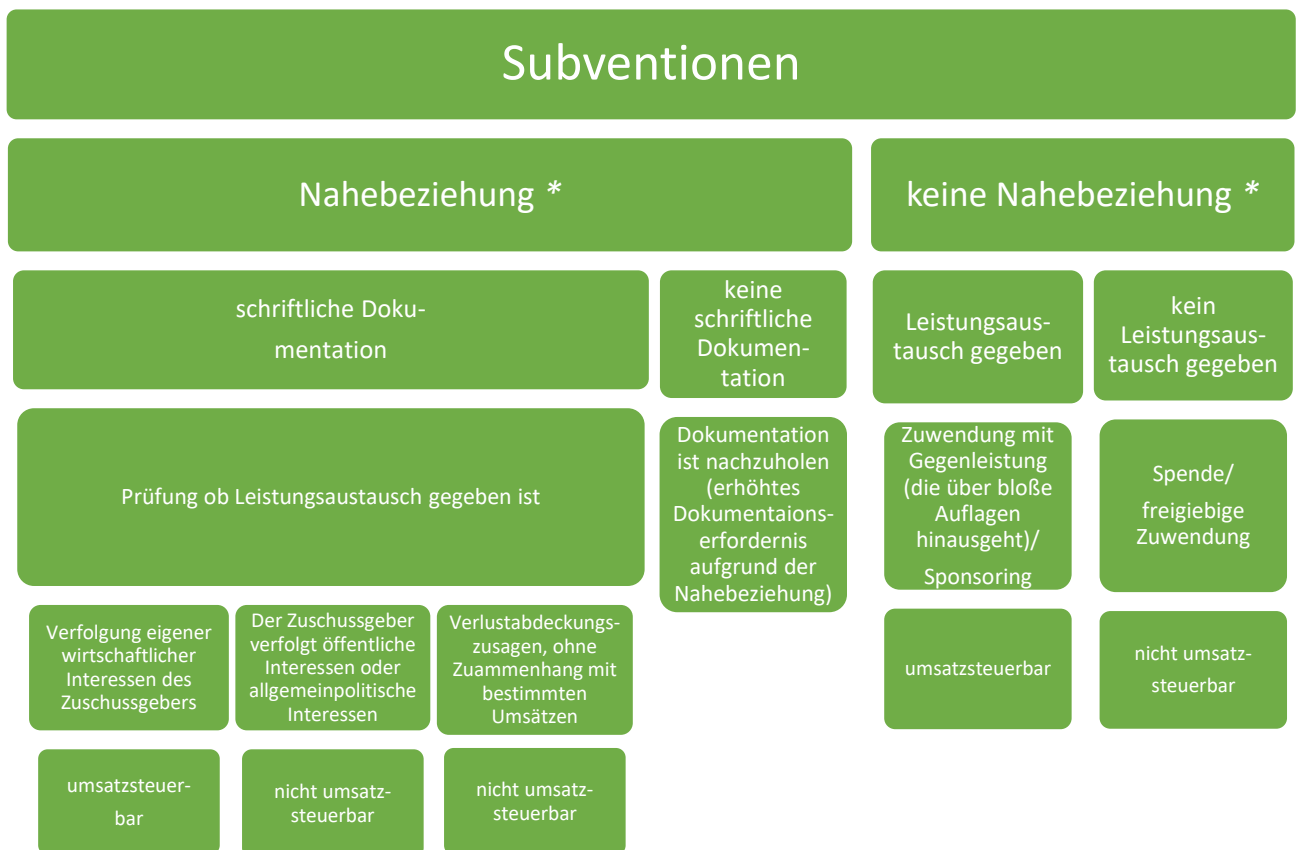
Telefon: 01 53444 39650

## B.1. VORGABEN ZUR BEHANDLUNG VON ERHALTENEN UND GEWÄHRTEN SUBVENTIONEN BZW. ZUSCHÜSSEN

Bei jeder neuen und wiederkehrend erhaltenen und gewährten Subvention (=Förderung) ab einer Gesamthöhe von mehr als TEUR 10 pro Teilorganisation ist im Vorfeld seitens der Finanzverantwortlichen der ÖGB-Zentrale sowie der Gewerkschaften zu überprüfen, ob ein Leistungsaustausch und Umsatzsteuerpflicht besteht oder nicht. Wird die Subvention von der ÖGB-Zentrale an die Gewerkschaften weitergegeben, hat die Analyse die zu verteilende Stelle vorzunehmen. Der Steuerberater kann zur Überprüfung hinzugezogen werden. Auch das ÖGB-Controlling kann unterstützend beigezogen werden.

Eine nicht umsatzsteuerbare Zahlung (Förderung, Subvention, Zuschuss, Beihilfe, Zuwendung, Prämie, Ausgleichszahlung, u.Ä.) liegt vor, wenn sie ohne Leistungsaustausch erfolgt oder nicht mit einem bestimmten Umsatz in Zusammenhang steht. Der Zuwendungsgeber verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen, sondern gewährt die Zuwendung, um den Zuwendungsempfänger zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen, volkswirtschaftlich erwünschten Handeln anzuregen. Maßstab ist dabei, dass keinem speziellen Leistungsempfänger ein verbrauchbarer Nutzen zukommt.

Dabei ist nachfolgende Entscheidungsmatrix für gegebene/erhaltene Subventionen zu beachten:



\*) siehe Liste nahestehende Unternehmen, Vereine – ÖGB-Bilanzierungshandbuch

Zusätzlich hat für jede gewährte Subvention an nahestehende Unternehmen bzw. Vereine eine schriftliche Dokumentation vorzuliegen. Dies gilt insbesondere für Zuwendungen an Vereine, an welche Aufgaben des ÖGBs bzw. der Gewerkschaften ausgelagert wurden. Es hat in jedem Einzelfall eine Evaluierung der Umsatzsteuerpflicht zu erfolgen. Bestimmung über Entgelt von dritter Seite sind hierbei zu beachten.

Diese Dokumentation hat zumindest folgende Inhalte aufzuweisen:

- Zuschussgeber
- Zuschussempfänger
- Inhalt der Vereinbarung (kein Leistungsaustausch bei nicht steuerbaren Zuschüssen!)
- Höhe der vereinbarten Zahlung

Bei Unklarheiten ist eine Abstimmung mit dem Steuerberater bzw. dem ÖGB-Controlling vorzunehmen.

Bei Leistungsaustausch und Umsatzsteuerpflicht bedarf es einer Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer (siehe Kapitel Vorgaben zur Rechnungslegung).

Vereinbarung im Bereich Sponsoring stellen in der Regel einen Leistungsaustausch (z. B. Platzieren von Logos gegen Entgelt) und keine Subvention dar. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig und werbeabgabepflichtig (umsatzsteuerliche Behandlung wie Inseratenerlöse – siehe E.1. und Werbeabgabe M.1.).

### **Exkurs**

Ergänzend wird zu Förderungen seitens der Arbeiterkammern (AK) Folgendes festgehalten:

Die Arbeiterkammern sind gemäß § 6 Arbeiterkammergesetz (AKG) dazu berufen, die kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen und die Organe der betrieblichen Interessensvertretungen zu beraten, sowie zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der ArbeitnehmerInnen zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Gemäß den Erläuterungen zu § 6 AKG betrifft diese Ermächtigung in erster Linie die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften. Es soll die Möglichkeit bestehen, dass bestimmte Einrichtungen von einer Organisation errichtet und verwaltet und von der anderen unterstützt werden. Eine derartige Zusammenarbeit ist ausdrücklich im Bereich der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, Rechtsschutz, Öffentlichkeitsarbeit und gemeinsamen internationalen Interessen vorgesehen und anzustreben. Diese Zusammenarbeit basiert entsprechend den Erläuterungen zu § 6 AKG

darauf, dass AK und ÖGB in Teilbereichen gleichgerichtete Zielsetzungen verfolgen und getrennte Aktivitäten einen unnötigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würden.

Bei Förderungen und Kooperationsbeiträgen, welche auf Basis der im AKG festgeschriebenen speziellen Ermächtigung und damit auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Grundlage beruhen und bei welcher der ÖGB in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Gemeinschaftsaufgaben und damit im hoheitlichen Bereich tätig wird ohne Einzelleistungen an Mitglieder oder Dritte zu erbringen und diese Leistungen aus volkswirtschaftlichen bzw. allgemeinpolitischen Gründen erbracht werden, ohne eigene wirtschaftliche Interessen zu verfolgen, handelt es sich um nicht umsatzsteuerbare Zuwendung.



## **B.2. VORGABEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG IM ÖGB**

### **1) AUSGANGSRECHNUNGEN (ÖGB ist Leistungserbringer)**

Nachfolgende Rechnungsbestandteile sind auf **AUSGANGSRECHNUNGEN des ÖGB im unternehmerischen Bereich** erforderlich (ÖGB ist Leistungserbringer):

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens (ÖGB, u.U. mit einem ergänzenden Zusatz zu einem bestimmten Rechnungskreis)
2. Name und Anschrift des Kunden
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw. Art und Umfang der Leistung
4. Tag der Lieferung oder Zeitraum der sonstigen Leistung
5. Entgelt für Leistung und den anzuwendenden Steuersatz (im Fall einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis)
6. Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
7. Ausstellungsdatum
8. fortlaufende Nummer
9. UID Nummer des leistenden Unternehmers
10. UID Nummer des Kunden bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 10.000,00 übersteigt, sofern vom Finanzamt erteilt

Im unternehmerischen Bereich besteht eine Verpflichtung zur Ausstellung von Ausgangsrechnungen, wenn der ÖGB eine Leistung an einen anderen Unternehmer oder an eine juristische Person (z. B. GmbH, AG, Verein) erbringt.

Die Steuerschuld an das Finanzamt (siehe oben Ziffer 6) entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Dieser Zeitpunkt verschiebt sich um ein Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wurde.

Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt bevor die Leistung erbracht ist (Anzahlungen), so entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

Nachfolgende Rechnungsbestandteile sind auf **AUSGANGSRECHNUNGEN im hoheitlichen Bereich** erforderlich (ÖGB ist Leistungserbringer):

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
2. Name und Anschrift des Kunden
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw. Art und Umfang der Leistung
4. Tag der Lieferung oder Zeitraum der sonstigen Leistung
5. Entgelt für Leistung
6. Hinweis, auf Nichtsteuerbarkeit:  
„Ausgewiesener Rechnungsbetrag ist nicht steuerbar.“
7. Ausstellungsdatum
8. fortlaufende Nummer

!! BEACHTEN:

Zu Punkt 1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens (ÖGB) verweisen wir auf die Ausführungen zur Rechnungsanschrift bei den Eingangsrechnungen.

Für **Leistungen des nichtunternehmerischen Bereichs** des Vereins dürfen jedenfalls keine Rechnungen ausgestellt werden, in denen die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird, denn sonst wird diese Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung geschuldet (gleichzeitig wird der Vorsteuerabzug dem Empfänger verwehrt)!!

UID Nummer des ÖGBs auf Briefpapiervorlage **im nichtunternehmerischen Bereich** ist jedoch nicht schädlich!

Für nicht umsatzsteuerbare Förderungen/Subventionsanforderungen sind keine Ausgangsrechnungen zu legen. Sollten dennoch seitens des Fördergebers Subventionsanforderungsschreiben gewünscht sein, hat die BMD-Vorlage „Anforderung von Förderungen/Subventionen zur Verwendung zu gelangen.

## **2) ÜBERPRÜFUNG DER EINGANGSRECHNUNGEN (ÖGB ist Leistungsempfänger)**

### **2.1) Überprüfung der Rechnungsbestandteile bei Eingangsrechnungen**

Nachfolgende Rechnungsbestandteile sind bei **EINGANGSRECHNUNGEN auf Vollständigkeit** – sowohl im Hoheitsbereich als auch im unternehmerischen Bereich - **zu überprüfen** (ÖGB ist Leistungsempfänger):

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
2. Name und Anschrift des Kunden (= ÖGB - siehe unten)
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw. Art und Umfang der Leistung
4. Tag der Lieferung oder Zeitraum der sonstigen Leistung
5. Entgelt für Leistung und den anzuwendenden Steuersatz (im Fall einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis)
6. Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
7. Ausstellungsdatum
8. fortlaufende Nummer
9. UID Nummer des leistenden Unternehmers (Angabe von UID Nummer verpflichtend, wenn Leistungserbringer Unternehmer mit im Inland steuerbaren Umsätzen ist, die ihn zum Vorsteuerabzug berechtigen; d. h. z. B. keine Angabe der UID Nummer bei Kleinunternehmer)
10. UID Nummer des Kunden bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 10.000,00 übersteigt, sofern vom Finanzamt erteilt

#### **Add 2) Name und Anschrift des Kunden (=ÖGB)**

Eingangsrechnungen dürfen niemals auf Privatpersonen ausgestellt sein. Rechnungsempfänger muss der ÖGB sein.

Bei Kleinbetragsrechnungen (bis EUR 400,00 brutto) kann der Name des Kunden (ÖGB) entfallen.

Vorfinanzierte Eingangsrechnungen (Auslagenersätze), die auf private Personen lauten, sollten die Ausnahme sein. Diese sind nur bis zu einem Betrag von brutto EUR 400,00 und bei Bezug von Lieferungen und Leistungen aus dem Inland zulässig. Bei Bezug aus dem Ausland sind Vorfinanzierungen nicht gestattet, da dies zu einer falschen Rechnungslegung und Abfuhr der Umsatzsteuer führt. Ausgenommen sind Auslagenersätze im Rahmen von Dienstreisen von ÖGB-Mitarbeiter:innen und ÖGB-Funktionär:innen.

Im unternehmerischen Bereich müssen alle Rechnungsbestandteile richtig und vollständig auf der Rechnung aufscheinen. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Rechnungsmangel vor und es bedarf ggf. der Stornierung und Neuausstellung der Eingangsrechnung. Im unternehmerischen Bereich (§ 11 USt-Rechnungen) muss der ÖGB als Rechnungsempfänger aufscheinen (ÖGB ist die juristische Person = Verein). Die Rechnungsanschrift hat daher wie folgt zu lauten:

Österreichischer Gewerkschaftsbund oder ÖGB  
Bezeichnung der Teilorganisation (z. B. Gewerkschaft vida / Region XY)  
Straße, Hausnummer (der Teilorganisation)  
Postleitzahl und Ort (der Teilorganisation)

Im Hoheitsbereich könnte zwar auf die Bezeichnung „ÖGB oder Österreichischer Gewerkschaftsbund“ (als juristische Person) verzichtet werden, es wird jedoch empfohlen, auch in diesem Bereich o.a. Rechnungsanschrift zu verwenden. Erfolgt dies nicht, muss jedenfalls eine klare Richtlinie zur Abgrenzung Hoheitsbereich/unternehmerischer Bereich (mit geselligen Veranstaltungen, Reiseveranstaltungen, Vermietung, etc.) vorliegen und zur Anwendung gelangen, sodass im unternehmerischen Bereich die richtige Rechnungsanschrift auf den Eingangsrechnungen gewährleistet ist.

Ergeht eine Ausgangsrechnung an einen Unternehmer, welcher Vorsteuerabzug geltend machen will, ist als leistender Unternehmer ebenfalls der ÖGB (als juristische Person) anzuführen (Logo ausreichend), da dies ggf. beim Leistungsempfänger zu Beanstandungen mangels korrekt ausgestellter § 11-UstG-Rechnung führen könnte.

### **Kleinbetragsrechnungen**

Kleinbetragsrechnung (bis EUR 400,00): im Wesentlichen Reduktion auf die Rechnungsbestandteile – wie nachfolgend:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
2. Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw. Art und Umfang der Leistung
3. Tag der Lieferung oder Zeitraum der sonstigen Leistung
4. Entgelt für Leistung und den anzuwendenden Steuersatz (im Fall einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis)
5. Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt

### **2.2) Weitere Überprüfungserfordernisse bei Eingangsrechnungen**

Zusätzlich ist bei Eingangsrechnungen auf bestehende Regelungen zur Rechnungsfreigabe sowie Regelungen für Beschaffungsvorgängen zu achten. Proformarechnungen gelten nicht als Eingangsrechnungen!!

Wurde im Vorfeld ein schriftliches Angebot eingeholt, muss jedenfalls eine Überprüfung der Auftragssumme mit dem Rechnungsbetrag vorgenommen werden. Korrekte Abweichungen sind zu dokumentieren. Es wird empfohlen, in BMD den Auftrag als Beilage bei der Rechnung anzuhängen oder zumindest in der Notiz einen Verweis auf den Auftrag aufzunehmen. Bei der Rechnungskontrolle und -freigabe ist es unbedingt notwendig, dass Lieferscheine, unterschriebene Teilnehmerlisten bzw. sonstige Nachweise für erbrachte Leistungen bei der Eingangsrechnungskontrolle (in BMD) als Zusatzdokument beigelegt werden. Dies dient einerseits der Dokumentation sowie der Nachvollziehbarkeit und andererseits den Kontrollorganen als Prüfungsgrundlage.

Der Rechnungslauf sollte so organisiert sein, dass Skonti geltend gemacht werden können.

### **3. WEITERE ERFORDERNISSE FÜR DIE RECHNUNGSLEGUNG**

#### **3.1) Verpflegungsrechnungen und Quartierrechnungen**

Auf sämtlichen Verpflegungsrechnungen (Restaurantrechnungen und sonstige Essens- oder Getränkerechnungen) und Quartierrechnungen ist zu vermerken:

- der Zweck der Ausgabe (z. B. Weihnachtsessen Landesvorstand XY) sowie
- die Teilnehmer der Veranstaltung:
  - o entweder namentlich vermerkt (bevorzugte Variante) oder
  - o Bezeichnung des Teilnehmerkreises (Gruppe z. B. Branchenausschuss) UND Teilnehmeranzahl vermerkt oder
  - o Teilnehmerlisten hinzufügen (ausschließlich mit Namen)

Sollten auf Verpflegungsrechnungen als Rechnungspositionen nur „Speisen“ bzw. „Getränke“ vermerkt sein, ist dies für eine ordnungsgemäße Rechnung unzureichend. Eine korrekte Rechnung ist anzufordern.

#### **3.2) Ausbezahlung von Sitzungsgeldern**

Entsteht im Rahmen einer Sitzung Anspruch auf Auszahlung von Sitzungsgeldern, so kann Beleggrundlage die Sitzungsliste sein, auf der die Teilnehmer die Teilnahme an der Sitzung mittels persönlicher Unterschrift bestätigen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen auf diesen Listen weder die Sozialversicherungsnummer noch die Bankverbindung noch die Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes angeführt sein.

#### **HINWEIS:**

**Für Barzahlungen ist die Richtlinie zur Kassaführung im ÖGB zu beachten!!**

## Exkurs

### Liste Umsatzsteuersätze (häufiger Anwendungsfälle)

Steuersatz Umsatzsteuer grundsätzlich 20%

In anderen (nicht taxativ aufgezählten) Fällen:

|     |   |
|-----|---|
| 10% | <b>Druckwerke</b> (Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, Zeitungen, lose Blatt Sammlung) sowie <b>elektronische Publikationen im o. a. Sinne</b> , die nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen bzw. Werbezwecken dienen |
|     | <b>Speisen</b> einschließlich Milch- und Milchprodukte (jedoch sonstige Getränke 20%!)  |
|     | <b>Vermietung</b> von Grundstücken <b>für Wohnzwecke</b> – ausgenommen eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme   |
|     | <b>Beherbergung</b> in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen einschließlich Nebenleistungen (inkl. Beheizung) <b>inkl ortsüblichen Frühstück</b> , wenn Preis des Frühstücks im Beherbergungsentgelt enthalten ist  |
|     | <b>Vermietung</b> von Grundstücken für <b>Campingzwecke</b> einschließlich Nebenleistungen, soweit ein einheitliches Entgelt hierfür entrichtet wird<br><b>Beförderung von Personen im Inland</b> mit Verkehrsmitteln aller Art                                 |
| 13% | <b>Leistungen</b> , die regelmäßig mit dem Betrieb eines <b>Theaters</b> verbunden sind   |
|     | <b>Theateraufführungen</b> durch andere Unternehmen ( <b>Eigenveranstaltungen</b> )   |
|     | <b>Musik- und Gesangsaufführungen</b> durch Einzelpersonen oder Gruppen (Orchester, Ensembles, Chöre)   |
|     | <b>Filmvorführungen</b>   |
|     | <b>Eintrittsberechtigungen</b> für <b>sportliche Veranstaltungen</b><br>Leistungen von <b>Schwimmbädern</b> einschließlich Saunabetrieb   |

## **B.3. VORGABEN ZUM BEZUG VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN AUS ANDEREN EU-MITGLIEDSTAATEN UND AUS DEM DRITTLAND SOWIE ZUM BEZUG VON LIEFERUNGEN VON LAPTOPS, TABLETS**

Werden Lieferungen oder Leistungen aus dem Ausland bezogen, sind häufig zusätzliche steuerliche bzw. rechnungslegungsbezogene Erfordernisse zu beachten.

**Es wird daher grundsätzlich empfohlen, die Leistungen im Inland zu beziehen. Ist dies nicht möglich, sind nachfolgende Vorgaben unbedingt einzuhalten:**

### **1) LIEFERUNGEN AN DEN ÖGB AUS ANDEREN EU-MITGLIEDSTAATEN**

Erfolgt eine Lieferung eines Gegenstandes (Warenlieferung) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat an den ÖGB ist Folgendes zu beachten:

**Bei Anlage eines EU-Lieferanten in BMD gilt Folgendes:**

Die UID-Nummer des EU-Lieferanten ist verpflichtend bei der Anlage des Lieferanten zu hinterlegen.

**Für die Eingangsrechnung gilt Folgendes:**

- Es besteht die Verpflichtung mit der UID-Nummer des ÖGB (ATU16273100) gegenüber den Lieferanten aufzutreten. Auf Grund der dezentralen Organisation des ÖGB ist dies jedenfalls erforderlich, da der ÖGB auch nur mit einem einmaligen Auftritt mit der UID-Nummer gegenüber einem Lieferanten auf Anwendung der Erwerbsschwelle für den gesamten ÖGB verzichtet (Bindungswirkung für 2 Jahre!).
- Die Eingangsrechnung ist daher OHNE Umsatzsteuer seitens des Lieferanten zu legen.
- Ein Hinweis darauf, dass eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (ig Lieferung) vorliegt, ist auf der Rechnung unbedingt erforderlich!!

**Zur Besteuerung**

- UMSATZSTEUER: In der Umsatzsteuervoranmeldung ist ein innergemeinschaftlicher Erwerb zu versteuern (10%/20%).
- VORSTEUER: Im Hoheitsbereich: kein korrespondierender Vorsteuerabzug  
Im unternehmerischen Bereich: korrespondierender Vorsteuerabzug

## **Buchungshinweise für BMD**

- Im Hoheitsbereich: Steuercode 8 und Angabe des Steuersatzes für den auf die Lieferung in Österreich gültigen Steuersatz (siehe Liste Umsatzsteuersätze – häufige Anwendungsfälle)
- Im unternehmerischen Bereich: Steuercode 9 und Angabe des Steuersatzes für den auf die Lieferung in Österreich gültigen Steuersatz

## **BEACHTEN!**

Grundsätzlich deutet eine Rechnung eines ausländischen Lieferanten mit ausländischer oder österreichischer Umsatzsteuer auf eine falsche Rechnungslegung hin (UID-Nummer des ÖGB wurde gegenüber dem Lieferanten nicht angegeben und dieser legt die Rechnung daher fälschlicherweise mit österreichischer oder ausländischer Umsatzsteuer). Somit sind hier jedenfalls Sachverhalt und Richtigkeit zu klären.

Sollte daher die Eingangsrechnung fälschlicherweise mit ausländischer (z. B. deutscher) Umsatzsteuer oder österreichischer Umsatzsteuer (Ausnahmen siehe unten Besonderheiten) ausgestellt sein, hat jedenfalls eine Rechnungskorrektur zu erfolgen!!

Sollte dies nicht erfolgen, droht allenfalls eine zusätzliche Besteuerung (Doppelbelastung). Weiters steht aus falsch ausgestellter Rechnung kein Vorsteuerabzug zu.

## **BESONDERHEITEN:**

- Eine Besonderheit könnte sein, dass der ausländische Lieferant eine Betriebsstätte in Österreich unterhält und er von dieser aus in Österreich steuerpflichtig unter Angabe einer österreichischen UID-Nummer liefert. Die Eingangsrechnung ist in diesem Fall nach österreichischen Vorschriften (mit österreichischer Umsatzsteuer) ausgestellt.
- Sollte eine Eingangsrechnung mit österreichischer Umsatzsteuer gelegt werden und hat der ausländische Lieferant weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in Österreich, so kann hier ein Sonderfall einer in Österreich steuerpflichtigen Lieferung (Montagelieferung oder Reihengeschäft) vorliegen. In diesem Fall bitte um Kontaktaufnahme mit dem ÖGB-Controlling, da die ausgewiesene Umsatzsteuer nicht an den Lieferanten, sondern an das Finanzamt Graz zu bezahlen ist, wenn keine österreichische UID-Nummer des Lieferanten auf der Rechnung ausgewiesen ist.

## **Kontrolle der Vollständigkeit der Besteuerung**

Mit Erstellung der Daten für die Umsatzsteuererklärung hat verpflichtend zumindest eine jährliche Kontrolle stattzufinden, dass alle Lieferungen vollständig versteuert wurden.



## **2) LIEFERUNGEN AN DEN ÖGB AUS DEM DRITTLAND**

Erfolgt eine Lieferung eines Gegenstandes (Warenlieferung) aus dem Drittland (Nicht-EU) an den ÖGB ist Folgendes zu beachten:

In der Regel handelt es sich um steuerfreie Lieferungen. Der Lieferant hat das Vorliegen der Steuerfreistellung im Vorfeld zu prüfen.

### **Für die Eingangsrechnung gilt Folgendes:**

- Es besteht die Verpflichtung mit der UID-Nummer des ÖGB (ATU16273100) gegenüber dem Lieferanten aufzutreten.
- Die Eingangsrechnung ist daher OHNE Umsatzsteuer seitens des Lieferanten zu legen.
- Ein Hinweis darauf, dass Steuerfreiheit (steuerfreie (Ausfuhr)-Lieferung) vorliegt, ist auf der Rechnung unbedingt erforderlich!!

### **Zur Besteuerung**

- VORSTEUER aus entrichteter Einfuhrumsatzsteuer:
  - Im Hoheitsbereich: kein korrespondierender Vorsteuerabzug
  - Im unternehmerischen Bereich: korrespondierender Vorsteuerabzug

### **BESONDERHEITEN:**

- Eine Besonderheit könnte sein, dass der ausländische Lieferant eine Betriebsstätte in Österreich unterhält und er von dieser aus in Österreich steuerpflichtig unter Angabe einer österreichischen UID-Nummer liefert. Die Eingangsrechnung ist in diesem Fall nach österreichischen Vorschriften (mit österreichischer Umsatzsteuer) ausgestellt.
- Sollte eine Eingangsrechnung mit österreichischer Umsatzsteuer gelegt werden und hat der ausländische Lieferant weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in Österreich, so kann hier ein Sonderfall einer in Österreich steuerpflichtigen Lieferung (Montagelieferung oder Reihengeschäft) vorliegen. In diesem Fall bitte um Kontaktaufnahme mit dem ÖGB-Controlling, da die ausgewiesene Umsatzsteuer nicht an den Lieferanten, sondern an das Finanzamt Graz zu bezahlen ist, wenn keine österreichische UID-Nummer des Lieferanten auf der Rechnung ausgewiesen ist.

## **3) BEZUG VON LEISTUNGEN AUS ANDEREN EU-MITGLIEDSSTAATEN**

Bezieht der ÖGB Leistungen (z. B. Referentenleistungen, Dolmetschertätigkeiten, Beratungsleistungen, elektronisch erbrachte Dienstleistungen – Ausnahmen siehe unten) aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat ist Folgendes zu beachten:

### **Bei Anlage eines EU-Lieferanten in BMD gilt Folgendes:**

Die UID-Nummer des EU-Lieferanten ist verpflichtend bei der Anlage des Lieferanten zu hinterlegen.

### **Für die Eingangsrechnung gilt Folgendes:**

- Es besteht die Verpflichtung mit der UID-Nummer des ÖGB (ATU16273100) gegenüber dem ausländischen Lieferanten aufzutreten.
- Hat der ausländische Lieferant keinen Sitz oder keine Betriebsstätte in Österreich, ist die Eingangsrechnung OHNE Umsatzsteuer seitens des Lieferanten zu legen.
- Ein ausdrücklicher Hinweis, dass die Steuerschuld auf den ÖGB übergeht (reverse charge) auf der Rechnung unter Angabe der UID-Nummer des ÖGB ist sodann unbedingt erforderlich!!

### **Zur Besteuerung**

- UMSATZSTEUER: In der Umsatzsteuervoranmeldung ist ein reverse charge Umsatz zu versteuern (20%).
- VORSTEUER: Im Hoheitsbereich: kein korrespondierender Vorsteuerabzug  
Im unternehmerischen Bereich: korrespondierender Vorsteuerabzug

### **Buchungshinweise für BMD**

- Im Hoheitsbereich: Steuercode 18 und Angabe des Steuersatzes von 20%
- Im unternehmerischen Bereich: Steuercode 19 und Angabe des Steuersatzes von 20%

### **BEACHT!**

Sollte die Eingangsrechnung fälschlicherweise mit ausländischer (z. B. deutscher) Umsatzsteuer oder österreichischer Umsatzsteuer (Ausnahmen siehe unten) ausgestellt sein, hat jedenfalls eine Rechnungskorrektur zu erfolgen!!

Sollte dies nicht erfolgen, droht allenfalls eine zusätzliche Besteuerung (Doppelbelastung). Weiters steht aus falsch ausgestellter Rechnung kein Vorsteuerabzug zu.

### **Kontrolle der Vollständigkeit der Besteuerung**

Mit Erstellung der Daten für die Umsatzsteuererklärung hat verpflichtend zumindest eine jährliche Kontrolle stattzufinden, dass alle Leistungen vollständig versteuert wurden.

### **AUSNAHMEN:**

Diese Bestimmungen gelten nicht für Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, für Veranstaltungsleistungen, Restaurationsleistungen (Abgabe von Speisen und Getränken) und Personenbeförderungsleistungen. Die Leistungen werden am

Grundstücksort bzw. Veranstaltungsort bzw. Beförderungsort erbracht und unterliegen an diesem Ort der Besteuerung.

#### **4) BEZUG VON LEISTUNGEN AUS DEM DRITTLAND**

Bezieht der ÖGB Leistungen (z. B. Referentenleistungen, Dolmetschertätigkeiten, Beratungsleistungen, elektronisch erbrachte Dienstleistungen – Ausnahmen siehe unten) aus dem Drittland (Nicht-EU) ist Folgendes zu beachten:

##### **Für die Eingangsrechnung gilt Folgendes:**

- Es besteht die Verpflichtung mit der UID-Nummer des ÖGB (ATU16273100) gegenüber dem ausländischen Lieferanten aufzutreten.
- Hat der ausländische Lieferant keinen Sitz oder keine Betriebsstätte in Österreich, ist die Eingangsrechnung OHNE Umsatzsteuer seitens des Lieferanten zu legen.
- Ein ausdrücklicher Hinweis, dass die Steuerschuld auf den ÖGB übergeht (reverse charge) unter Angabe der UID-Nummer des ÖGB auf der Rechnung ist sodann unbedingt erforderlich!!

##### **Zur Besteuerung**

- UMSATZSTEUER: In der Umsatzsteuervoranmeldung ist ein reverse charge Umsatz zu versteuern (20%).
- VORSTEUER: Im Hoheitsbereich: kein korrespondierender Vorsteuerabzug  
Im unternehmerischen Bereich: korrespondierender Vorsteuerabzug

##### **Buchungshinweise für BMD**

- Im Hoheitsbereich: Steuercode 18 und Angabe des Steuersatzes von 20%
- Im unternehmerischen Bereich: Steuercode 19 und Angabe des Steuersatzes von 20%

##### **BEACHT!**

Sollte die Eingangsrechnung fälschlicherweise mit ausländischer (z. B. deutscher) Umsatzsteuer oder österreichischer Umsatzsteuer (Ausnahmen siehe unten) ausgestellt sein, hat jedenfalls eine Rechnungskorrektur zu erfolgen!!

Sollte dies nicht erfolgen, droht allenfalls eine zusätzliche Besteuerung (Doppelbelastung). Weiters steht aus falsch ausgestellter Rechnung kein Vorsteuerabzug zu.

##### **Kontrolle der Vollständigkeit der Besteuerung.**

Mit Erstellung der Daten für die Umsatzsteuererklärung hat verpflichtend zumindest eine jährliche Kontrolle stattzufinden, dass alle Leistungen vollständig versteuert wurden.

## **AUSNAHMEN:**

Diese Bestimmungen gelten nicht für Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, für Veranstaltungsleistungen, Restaurationsleistungen (Abgabe von Speisen und Getränken) und Personenbeförderungsleistungen. Die Leistungen werden am Grundstücksort bzw. Veranstaltungsort bzw. Beförderungsort erbracht und unterliegen an diesem Ort der Besteuerung.

## **5) LIEFERUNG VON LAPTOPS, TABLETS UND MOBILTELEFONEN**

### **Eingangsberechnungen mit einem Entgelt von mindestens EUR 5.000 netto**

Bezieht der ÖGB Laptops, Tablets, Mobiltelefone, deren Rechnungsentgelt netto mindestens EUR 5.000 beträgt gilt Folgendes zu überprüfen:

- Es besteht die Verpflichtung mit der UID-Nummer des ÖGB (ATU16273100) gegenüber dem Lieferanten aufzutreten.
- Die Eingangsberechnung OHNE Umsatzsteuer seitens des Lieferanten zu legen.
- Ein ausdrücklicher Hinweis, dass die Steuerschuld auf den ÖGB übergeht (reverse charge) auf der Rechnung ist sodann unbedingt erforderlich!!

### **Zur Besteuerung**

- UMSATZSTEUER: In der Umsatzsteuervoranmeldung ist ein reverse charge Umsatz zu versteuern (20%).
- VORSTEUER: Im Hoheitsbereich: kein korrespondierender Vorsteuerabzug  
Im unternehmerischen Bereich: korrespondierender Vorsteuerabzug

### **Buchungshinweise für BMD**

- Im Hoheitsbereich: Steuercode 58 und Angabe des Steuersatzes von 20%
- Im unternehmerischen Bereich: Steuercode 59 und Angabe des Steuersatzes von 20%

### **BEACHTEN!**

Sollte die Eingangsberechnung fälschlicherweise mit österreichischer Umsatzsteuer ausgestellt sein, hat jedenfalls eine Rechnungskorrektur zu erfolgen!!

Sollte dies nicht erfolgen, droht allenfalls eine zusätzliche Versteuerung (Doppelbelastung). Weiters steht aus falsch ausgestellter Rechnung kein Vorsteuerabzug zu.

## B.4. VORGABEN UND CHECKLISTE ZUR WEITERVERRECHNUNG VON KOSTEN

Hierbei handelt es sich um eine „reine“ Kostenweiterverrechnung. Die Leistungen werden von Dritten bezogen, die Rechnung langt aus diversen Gründen (z. B. Rabattgewährung, Vereinfachung in der Verrechnung) zentral ein und die Kosten werden dann verursachungsgerecht an den finalen Leistungsempfänger verrechnet. Es treten keine Eigenleistungen hinzu. Der An- und Verkauf von Waren (z. B. Werbeartikel) fällt nicht unter diese Kategorie der Weiterverrechnung von Kosten.

Weitere Voraussetzungen siehe nachfolgend

### 1) KÖRPERSCHAFTSTEUER UND REGISTRIERKASSE

### 2) UMSATZSTEUER

Siehe nachfolgend

| Weiterverrechnung von Kosten 1:1   |
|--|
| <b>Voraussetzungen:</b>  |
| 1) Kosten werden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verausgabt<br>2) Diese werden verursachungsgerecht an den finalen Leistungsempfänger verrechnet<br>3) Verrechnung erfolgt 1:1 (jedenfalls OHNE AUFSCHLAG), dh weiterverrechnete Kosten entsprechen zugekaufter Leistung<br>4) reine Verrechnung stellt keine herausgehobene Leistung/Einheit dar (gilt nicht, wenn Eigenleistungen hinzukommen!)<br>5) Einzelne Leistungen werden verrechnet oder Bündelung von Einzelleistungen |

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
| Köst-Pflicht   | NEIN  |   |   |
| Meldepflicht an ÖGB-Zentrale im Rahmen der Erstellung der Köst-Erklärung zur Aufnahme in Steuererklärung | NEIN  |   |   |
| Registrierkassenpflicht  | NEIN  |   |   |
| Kriterienprüfung Umsatzsteuer  | Bezug der Leistung im hoheitlichen Bereich  | JA  | NEIN  |
|  | Bezug der Leistung im unternehmerischen Bereich (gilt auch, wenn zum Zeitpunkt des Bezugs feststeht, dass Kosten an Dritte weiterverrechnet werden) | NEIN  | JA  |
| Umsatzsteuer   | Umsatzsteuerpflicht   | NEIN - nicht steuerbar                                | JA  |
|  | Ausgangsrechnung  | Verweis auf nicht steuerbaren Umsatz (Hoheitsbereich) | siehe Vorgaben zur Rechnungslegung Kapital B.2.   |
|  | Steuersatz  | nicht anwendbar                                       | - abhängig von weiterverrechneter Leistung<br>- sachliche Befreiungen anwendbar (z. B. Porti 0%)<br>- persönliche Befreiung des Leistungserbringers nicht anwendbar |
|  | Vorsteuerabzug  | NEIN  | JA (prinzipiell in gleicher Höhe wie Umsatzsteuer, da 1:1)  |

**HINWEIS:** Verrechnung innerhalb des ÖGBs sind immer nicht steuerbare Innenumsätze

## B.5. VORGABEN UND CHECKLISTE ZUM VERKAUF VON ANLAGEVERMÖGEN

### 1) KÖRPERSCHAFTSTEUER UND REGISTRIERKASSE

### 2) UMSATZSTEUER

Siehe nachfolgend

| Verkauf von Anlagevermögen                                  |  |   |   |
|---|--|---|---|
| <b>Kriterienprüfung Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer</b> | Wurde Anlagevermögen im hoheitlichen Bereich angeschafft (ohne Vorsteuerabzug)     | JA  | NEIN  |
|   | Wurde Anlagevermögen im unternehmerischen Bereich angeschafft (mit Vorsteuerabzug) | NEIN  | JA  |
| <b>KöSt-Pflicht</b>   |  | <b>NEIN</b>   | <b>JA - Hilfgeschäft im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes</b>                          |
| Umsatzsteuer  | Umsatzsteuerpflicht  | NEIN - nicht steuerbar                                | JA  |
|   | Steuersatz   | nicht anwendbar                                       | prinzipiell 20 % <sup>1)</sup><br>(Ausnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigte Pkws: nicht steuerbar) |
|   | Ausgangsrechnung   | Verweis auf nicht steuerbaren Umsatz (Hoheitsbereich) | siehe Vorgaben zur Rechnungslegung Kapital B.2.   |

<sup>1)</sup> Bezüglich ev. notwendiger Vorsteuerberichtigung - siehe Steuerhandbuch

## **C.1. VORGABEN UND CHECKLISTE ZU GESELLIGEN VERANSTALTUNGEN**

### **1) ALLGEMEINES**

#### **Vorgabe:**

Werden im Rahmen von Veranstaltungen Speisen und Getränke gegen Entgelt verkauft, hat eine Auslagerung der Leistung an einen Caterer zu erfolgen (Gewerberecht).

Dies gilt nicht für die Teilnahme an einer Veranstaltung gegen freiwillige Spende (ohne Festsetzung eines Betrags – „Spendenbox“).

### **2) KÖRPERSCHAFTSTEUER UND REGISTRIERKASSE**

Grundsätzlich sind gesellige Veranstaltungen (Eigenveranstaltungen) **körperschaftsteuerpflichtig und registrierkassenpflichtig, wenn die gesetzlichen Grenzen überschritten werden.**

#### **Vorgabe:**

Gesellige Veranstaltungen sind in eigenen Rechnungskreisen (auf Kostenstellenebene) zu erfassen. Alle Erträge und Aufwendungen sind vollständig zu erfassen.

Gesellige Veranstaltungen, bei welchen Erträge erwirtschaftet werden, sind in beiliegendes Erfassungsblatt (Anlage 1\_Erfassungsblätter gesellige, Reise- und sonstige VA für Reg.kasse bzw. optional: Anlage 2.2.\_Erfassungsblatt Gesellige Veranstaltungen – Detail\_optional) einzutragen.

Nicht zu erfassen sind Veranstaltungen,

- bei denen gar keine Erträge erwirtschaftet werden oder
- bei denen ausschließlich Subventionen oder Spenden (ohne Gegenleistung) eingenommen und daraus keine Gewinne erzielt werden sowie
- welche Fremdveranstaltungen sind und bei welchen Teilnehmerbeiträge weiterverrechnet werden.

Zuschüsse innerhalb des ÖGB (z. B. zwischen Zentrale und Ortsgruppe) sind nicht zu berücksichtigen.

Für jede in sich organisatorisch geschlossene Teilorganisation jeder Gewerkschaft und der ÖGB-Zentrale (z.B. Ortsgruppe, Region, gewerkschaftlicher Betriebsausschuss, Landessekretariat, Abteilung, Referat, etc.) ist zu dokumentieren, dass die vorgegebenen Grenzen nicht überschritten werden.

Alle Veranstaltungen sind laufend in die Erfassungsblätter einzutragen („wachsendes“ Erfassungsblatt). Bei der laufenden Erfassung ist im Vorfeld darauf zu achten, dass zu keinem Zeitpunkt die im Erfassungsblatt angegebenen gesetzlichen Jahresgrenzen überschritten werden.

### 3) UMSATZSTEUER

siehe nachfolgend

| gesellige Veranstaltungen  |  |
|--|--|
| Ebene: kleinste territoriale Gliederung (Ortsgruppe, Landesorganisation, Abteilung...) |  |

|                                       |   |           |
|---------------------------------------|---|-----------|
| <b>Eintragung im Erfassungsblatt:</b> |   |           |
| ges. Veranstaltungen                  | Eigenveranstaltungen mit Erträgen                               | <b>JA</b> |
|                                       | Fremdveranstaltungen mit weiterverrechneten Teilnehmerbeiträgen | NEIN      |
|                                       | keine Erträge bzw. nur Subventionen und Spenden                 | NEIN      |
|                                       |   |           |

|  |                                  |   |                                  |                                 |                             |
|--|----------------------------------|---|----------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|
| Dauer der Veranstaltungen kumuliert  |                                  | <= 72 Stunden                                 | > 72 Stunden                     |                                 |                             |
|  |                                  | "kleine" Veranstaltung                        | "große" Veranstaltung            |                                 |                             |
| Köst-Pflicht (gilt nur für Eigenveranstaltungen)   |                                  | NEIN  | JA                               |                                 |                             |
| Registrierkassenpflicht (gilt nur für Eigenveranstaltungen)  |                                  | NEIN <sup>1)</sup>                            | Gesamteinnahmen <= EUR 15.000,00 | Gesamteinnahmen > EUR 15.000,00 |                             |
|  |                                  |   | NEIN <sup>1)</sup>               | Bareinnahmen <= EUR 7.500,00    | Bareinnahmen > EUR 7.500,00 |
|  |                                  |   |                                  | NEIN <sup>1)</sup>              | JA                          |
| Umsatzsteuer (gilt für Eigen- und Fremdveranstaltungen mit weiterverrechneten Teilnehmerbeiträgen) | Einnahmen mit Leistungsaustausch | umsatzsteuerpflichtig                         |                                  |                                 |                             |
|  | Steuersatz prinzipiell 20% z. B. | Eintrittskarten/Teilnehmerbeiträge: 20%       |                                  |                                 |                             |
|  |                                  | Spenden mit eintrittsähnlichem Charakter: 20% |                                  |                                 |                             |
|  | Vorsteuerabzug                   | Werbeeinnahmen: 20%                           |                                  |                                 |                             |
|  |                                  | JA, aber kein Vorsteuerüberhang               |                                  |                                 |                             |

<sup>1)</sup> Kassasturz zur Losungsermittlung ausreichend

#### EXKURS:

Das Betreiben von Getränke- und Speiseautomaten ist nicht gestattet (Gewerberecht).



## **D.1. VORGABEN UND CHECKLISTE ZU REISEVERANSTALTUNGEN**

### **1) KÖRPERSCHAFTSTEUER UND REGISTRIERKASSE**

Grundsätzlich sind Reiseveranstaltungen (Eigenveranstaltungen) **körperschaftsteuerpflichtig und registrierkassenpflichtig, wenn die gesetzlichen Grenzen überschritten werden.**

#### **Vorgabe:**

Reiseveranstaltungen sind in eigenen Rechnungskreisen (auf Kostenstellenebene) zu erfassen. Alle Erträge und Aufwendungen sind vollständig zu erfassen.

Reiseveranstaltungen, bei welchen Erträge erwirtschaftet werden, sind in beiliegendes Erfassungsblatt (Anlage 1\_Erfassungsblätter gesellige, Reise- und sonstige VA für Reg.kasse bzw. optional: Anlage 2.1.\_Erfassungsblatt Reiseveranstaltung – Detail\_optional) einzutragen.

Nicht zu erfassen sind Veranstaltungen,

- bei denen gar keine Erträge erwirtschaftet werden oder
- bei denen ausschließlich Subventionen oder Spenden (ohne Gegenleistung) eingenommen und daraus keine Gewinne erzielt werden sowie
- welche Fremdveranstaltungen sind und bei welchen Teilnehmerbeiträge weiterverrechnet werden.

Zuschüsse innerhalb des ÖGB (z. B. zwischen Zentrale und Ortsgruppe) sind nicht zu berücksichtigen.

Für jede in sich organisatorisch geschlossene Teilorganisation jeder Gewerkschaft und der ÖGB-Zentrale (z.B. Ortsgruppe, Region, gewerkschaftlicher Betriebsausschuss, Landessekretariat, Abteilung, Referat, etc.) ist zu dokumentieren, dass die vorgegebenen Grenzen nicht überschritten werden.

Alle Veranstaltungen sind laufend in die Erfassungsblätter einzutragen („wachsendes“ Erfassungsblatt). Bei der laufenden Erfassung ist im Vorfeld darauf zu achten, dass zu keinem Zeitpunkt die im Erfassungsblatt angegebenen gesetzlichen Jahresgrenzen überschritten werden.

## **2) UMSATZSTEUER**

Als Reiseveranstaltung gilt jede Veranstaltung, bei der der ÖGB als Veranstalter auftritt. Als Reiseleistungen sind ganz allgemein insbesondere Unterbringung, Beförderung der Reisenden (zu und von den einzelnen Reisezielen, Transfer, Rundreisen, Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten) mit Beförderungsmitteln jeder Art, Verpflegung und Nebenleistungen wie Reisebegleitung, Besichtigungen, Führungen, Rundfahrten, Sportveranstaltungen anzusehen.

**Für das Vorliegen einer Reiseleistung ist es erforderlich, dass ein Bündel von Einzelleistungen erbracht wird, welches zumindest eine Beförderungs- oder Beherbergungsleistung enthält. Eine einzelne isolierte Leistung erfüllt die Definition somit noch nicht.** Es müssten neben einer Beförderungs- oder Beherbergungsleistung jedenfalls noch abrundende weitere Leistungselemente vorliegen (Reisebegleitung, Verpflegung u.Ä.).

Die Leistung wird an „Nichtunternehmer“ vor allem Mitglieder erbracht.

### **Vorgabe:**

Als **Beurteilungseinheit für die Margenbesteuerung** (Ermittlung Marge = Erträge mit Leistungsaustausch abzüglich Aufwendungen) gilt **jede Reiseveranstaltung für sich.**

Die Sonderbestimmung zur Reiseleistung (Margenbesteuerung) findet nach Ansicht der Finanzverwaltung keine Anwendung auf die Einräumung von Eintrittsberechtigungen für Messen und Kongresse und damit im Zusammenhang erbrachte Beförderungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen, die vom Veranstalter als einheitliche Leistung angeboten werden, da in diesem Fall der maßgebliche Leistungsinhalt nicht die Durchführung einer Reise betrifft.

Siehe nachfolgend

|  |  |
|--|--|
| <b>Reiseveranstaltungen</b>  |  |
| Ebene: kleinste territoriale Gliederung (Ortsgruppe, Landesorganisation) |  |

|                                     |   |           |
|-------------------------------------|---|-----------|
| <b>Eintragung im Erfassungblatt</b> |   |           |
| Reiseveranstaltungen                | Eigenveranstaltungen mit Erträgen                               | <b>JA</b> |
|                                     | Fremdveranstaltungen mit weiterverrechneten Teilnehmerbeiträgen | NEIN      |
|                                     | keine Erträge bzw. nur Subventionen und Spenden                 | NEIN      |

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
| <b>KöSt-Pflicht (gilt nur für Eigenveranstaltungen)</b>        | <b>JA</b>   |   |  |
| Registrierkassenpflicht<br>(gilt nur für Eigenveranstaltungen) | Gesamteinnahmen<br><= EUR 15.000,00 <sup>1)</sup> | Gesamteinnahmen > EUR 15.000,00 <sup>1)</sup> |  |
|  | NEIN <sup>2)</sup>                                | Bareinnahmen<br><= EUR 7.500,00 <sup>1)</sup> | Bareinnahmen<br>> EUR 7.500,00 <sup>1)</sup> |
|  |   | NEIN <sup>2)</sup>                            | JA   |

|                                      |   |      |    |      |                    |
|--------------------------------------|---|------|----|------|--------------------|
| <b>Kriterienprüfung Umsatzsteuer</b> | ÖGB ist Veranstalter - <b>Auftritt im eigenen Namen</b> | JA   | JA | JA   | NEIN <sup>3)</sup> |
|                                      | ÖGB kauft <b>zumindest eine Reisevorleistung</b> zu     | JA   | JA | NEIN | JA                 |
|                                      | ÖGB erbringt auch <b>Eigenleistung</b>                  | NEIN | JA | JA   | NEIN               |

|                     |   |                        |  |  |                              |
|---------------------|---|------------------------|--|--|------------------------------|
| <b>Umsatzsteuer</b> | Umsatzsteuerpflicht   | JA                     | JA   | JA   | JA                           |
|                     | Vorgehensweise Besteuerung Umsatzsteuer                                   | § 23 Margenbesteuerung | Trennung Entgelt in<br>1) § 23 Margenbesteuerung<br>2) Eigenleistung | 20% auf Einnahmen mit Leistungsaustausch <sup>4)</sup> | 20% auf Provision bei Gewinn |
|                     | Marge - Verlust<br>(mehr Aufwendungen als Erträge mit Leistungsaustausch) | keine Umsatzsteuer     | keine Umsatzsteuer   | nicht anwendbar  | nicht anwendbar              |
|                     | Marge - Gewinn<br>(mehr Erträge mit Leistungsaustausch als Aufwendungen)  | 20% Ust auf Marge      | 20% Ust auf Marge  | nicht anwendbar  | nicht anwendbar              |
|                     | Entgelt auf Eigenleistung   | nicht anwendbar        | 20% auf Einnahmen mit Leistungsaustausch <sup>4)</sup>               | 20% auf Einnahmen mit Leistungsaustausch <sup>4)</sup> | nicht anwendbar              |
|                     | Vorsteuerabzug  | NEIN                   | JA, anteilig   | JA, aber kein Vorsteuerüberhang                        | NEIN                         |

<sup>1)</sup> Vereinnahmung Umsätze im Freien "Kalte Hände Regelung" (z. B. Barkassieren auf der Straße, im Bus):  
Gesamteinnahmen und Bareinnahmen <= EUR 30.000,00 - keine Registrierkassenpflicht

<sup>3)</sup> Auftritt im fremden Namen (auch auf Rechnung zu vermerken)  
Bei Fremdveranstaltungen mit weiterverrechneten Teilnehmerbeiträgen:  
20% Umsatzsteuer auf Entgelt und Vorsteuerabzug

<sup>2)</sup> Kassasturz zur Losungsermittlung ausreichend

<sup>4)</sup> **Steuersätze prinzipiell 20%**

|                      |  |
|----------------------|--|
| Steuersatz z. B. 20% | Eintrittskarten/Teilnehmerbeiträge       |
|                      | Spenden mit eintrittsähnlichem Charakter |
|                      | Werbeeinnahmen                           |

## **D.2. VORGABEN UND CHECKLISTE ZU SONSTIGEN VERANSTALTUNGEN**

### **1) KÖRPERSCHAFTSTEUER UND REGISTRIERKASSE**

Alle sonstigen Veranstaltungen (z. B. Tagesveranstaltungen), bei denen für die Teilnahme ein Betrag eingehoben wird und welche nicht unter geselligen Veranstaltungen oder Reiseveranstaltungen eingeordnet werden, sind auf Körperschaftsteuerpflicht und Registrierkassenpflicht zu überprüfen.

#### **Vorgabe:**

Alle sonstigen Veranstaltungen (z. B. Tagesveranstaltungen) sind in eigenen Rechnungskreisen (auf Kostenstellenebene) zu erfassen. Alle Erträge und Aufwendungen sind vollständig zu erfassen.

Sonstige Veranstaltungen (Eigenveranstaltungen), bei welchen Erträge erwirtschaftet werden, sind in beiliegendes Erfassungsblatt (Anlage 1\_Erfassungsblätter gesellige, Reise- und sonstige VA für Reg.kasse bzw. optional: Anlage 2.3.\_Erfassungsblatt Sonstige Veranstaltungen – Detail\_optional) einzutragen.

Nicht zu erfassen sind Veranstaltungen,

- bei denen gar keine Erträge erwirtschaftet werden oder
- bei denen ausschließlich Subventionen oder Spenden (ohne Gegenleistung) eingenommen und daraus keine Gewinne erzielt werden sowie
- welche Fremdveranstaltungen sind und bei welchen Teilnehmerbeiträge weiterverrechnet werden.

Zuschüsse innerhalb des ÖGB (z. B. zwischen Zentrale und Ortsgruppe) sind nicht zu berücksichtigen.

Für jede in sich organisatorisch geschlossene Teilorganisation jeder Gewerkschaft und der ÖGB-Zentrale (z.B. Ortsgruppe, Region, gewerkschaftlicher Betriebsausschuss, Landessekretariat, Abteilung, Referat, etc.) ist zu dokumentieren, dass die vorgegebenen Grenzen nicht überschritten werden.

Alle Eigenveranstaltungen sind laufend in die Erfassungsblätter einzutragen („wachsendes“ Erfassungsblatt). Bei der laufenden Erfassung ist im Vorfeld darauf zu achten, dass zu keinem Zeitpunkt die im Erfassungsblatt angegebenen gesetzlichen Jahresgrenzen überschritten werden.

## 2) UMSATZSTEUER

Siehe nachfolgend

|  |
|--|
| <b>sonstige Veranstaltungen (z. B. Tagesveranstaltungen)</b>                 |
| Ebene: kleinste territoriale Gliederung (Ortsgruppe, Landesorganisation,...) |

|                                       |   |           |
|---------------------------------------|---|-----------|
| <b>Eintragung im Erfassungsblatt:</b> |   |           |
| so. Veranstaltungen                   | mit Erträgen  | <b>JA</b> |
|                                       | Fremdveranstaltungen mit weiterverrechneten Teilnehmerbeiträgen | NEIN      |
|                                       | keine Erträge bzw. nur Subventionen und Spenden                 | NEIN      |

|   |  |                                  |  |                                  |   |                    |   |  |                     |                |                                 |
|---|--|----------------------------------|--|----------------------------------|---|--------------------|---|--|---------------------|----------------|---------------------------------|
| <b>KöSt-Pflicht (gilt nur für Eigenveranstaltung)</b>   |  | <b>JA</b>                        |  |                                  |   |                    |   |  |                     |                |                                 |
| Registrierkassenpflicht<br>(gilt nur für Eigenveranstaltung)  |  | Gesamteinnahmen <= EUR 15.000,00 | Gesamteinnahmen > EUR 15.000,00  |                                  |   |                    |   |  |                     |                |                                 |
|   |  | NEIN <sup>1)</sup>               | <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Bareinnahmen &lt;= EUR 7.500,00</td> <td>Bareinnahmen &gt; EUR 7.500,00</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">NEIN<sup>1)</sup></td> <td style="text-align: center;">JA</td> </tr> </table> | Bareinnahmen <= EUR 7.500,00     | Bareinnahmen > EUR 7.500,00             | NEIN <sup>1)</sup> | JA  |  |                     |                |                                 |
|   | Bareinnahmen <= EUR 7.500,00   | Bareinnahmen > EUR 7.500,00      |  |                                  |   |                    |   |  |                     |                |                                 |
| NEIN <sup>1)</sup>  | JA   |                                  |  |                                  |   |                    |   |  |                     |                |                                 |
| Umsatzsteuer<br>(gilt für Eigen- und Fremdveranstaltungen mit weiterverrechneten Teilnehmerbeiträgen) | <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Einnahmen mit Leistungsaustausch</td> <td>umsatzsteuerpflichtig</td> </tr> <tr> <td>Steuersatz prinzipiell 20% z. B.</td> <td>Eintrittskarten/Teilnehmerbeiträge: 20%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Spenden mit eintrittsähnlichem Charakter: 20%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Werbeeinnahmen: 20%</td> </tr> <tr> <td>Vorsteuerabzug</td> <td>JA, aber kein Vorsteuerüberhang</td> </tr> </table> | Einnahmen mit Leistungsaustausch | umsatzsteuerpflichtig  | Steuersatz prinzipiell 20% z. B. | Eintrittskarten/Teilnehmerbeiträge: 20% |                    | Spenden mit eintrittsähnlichem Charakter: 20% |  | Werbeeinnahmen: 20% | Vorsteuerabzug | JA, aber kein Vorsteuerüberhang |
| Einnahmen mit Leistungsaustausch  | umsatzsteuerpflichtig  |                                  |  |                                  |   |                    |   |  |                     |                |                                 |
| Steuersatz prinzipiell 20% z. B.  | Eintrittskarten/Teilnehmerbeiträge: 20%  |                                  |  |                                  |   |                    |   |  |                     |                |                                 |
|   | Spenden mit eintrittsähnlichem Charakter: 20%  |                                  |  |                                  |   |                    |   |  |                     |                |                                 |
|   | Werbeeinnahmen: 20%  |                                  |  |                                  |   |                    |   |  |                     |                |                                 |
| Vorsteuerabzug  | JA, aber kein Vorsteuerüberhang  |                                  |  |                                  |   |                    |   |  |                     |                |                                 |

|  |
|--|
| <sup>1)</sup> Kassasturz zur Losungsermittlung ausreichend |
|--|

# E.1. VORGABEN UND CHECKLISTE ZUR HERAUSGABE VON ZEITSCHRIFTEN – INSERATENERLÖSE

## Vorgabe:

Herausgegebene Zeitschriften sind in eigenen Rechnungskreisen (auf Kostenstellenebene) zu erfassen.

### 1) KÖRPERSCHAFTSTEUER UND REGISTRIERKASSE

### 2) UMSATZSTEUER

Siehe nachfolgend

| Herausgabe von Zeitschriften - Inseratenerlöse  |  |  |                                  |                                 |
|---|--|--|----------------------------------|---------------------------------|
| Überprüfung Verhältnis "Hoheitsanteil" und "Inseraten und redaktioneller Teil" je Druckwerk (Summe der Anzahl alle Ausgaben in einem Jahr)<br>Evaluierung anhand Verhältnis der Seitenumfänge <sup>1)</sup> |  |  |                                  |                                 |
| Hoheitsanteil in %  |  | >50%   | <50%                             |                                 |
| KöSt-Pflicht  |  | NEIN   | JA                               |                                 |
| Meldepflicht an ÖGB-Zentrale im Rahmen der Erstellung der KöSt-Erklärung zur Aufnahme in Steuererklärung  |  | NEIN   | JA                               |                                 |
| Registrierkassenpflicht - im Regefall NEIN, da Zeitschrift nicht entgeltlich an Mitglieder abgegeben und Inseratenerlöse unbar eingenommen werden   |  | NEIN   | Gesamteinnahmen <= EUR 15.000,00 | Gesamteinnahmen > EUR 15.000,00 |
|   |  |  | NEIN                             | Bareinnahmen <= EUR 7.500,00    |
|   |  |  | NEIN                             | JA                              |
| Umsatzsteuer  | Inseratenerlöse - Leistungsempfänger (Inserent) mit Sitz in Österreich <sup>2)</sup> | umsatzsteuerpflichtig  |                                  |                                 |
|   | Steuersatz   | 20%  |                                  |                                 |
|   | Vorsteuerabzug   | JA, anteilig nach Verhältnis "Hoheitsanteil" und "Inserate sowie redaktioneller Teil" je Druckwerk |                                  |                                 |
| Werbeabgabe   | Inseratenerlöse  | JA werbeabgabepflichtig - Werbeleistung im Inland gegen Entgelt                                    |                                  |                                 |
|   | Steuersatz   | 5%   |                                  |                                 |
|   | Buchung  | auf gesonderten vorgesehen Konten (4840 20% Inseratenerlöse und 7155 Werbeabgabe)                  |                                  |                                 |

<sup>1)</sup> bei Geltendmachung von Vorsteuern: jährliche Evaluierung im Folgejahr erforderlich

<sup>2)</sup> Leistungsempfänger mit Sitz im EU-Ausland:

- Inserent ist Unternehmer: reverse-charge-Leistung im EU-Ausland -Verpflichtende Ausstellung einer Ausgangsrechnung ohne Umsatzsteuer und Angabe der UID des Leistungsempfängers sowie Verweis auf reverse charge - Aufnahme in die Zentrale Meldung (ZM) durch ÖGB-Zentrale
- Leistungsempfänger hat keine UID-Nummer: umsatzsteuerpflichtig 20% in Österreich - siehe Steuerhandbuch

## **F.1. VORGABEN UND CHECKLISTE ZUM VERKAUF VON WERBEMATERIAL EINSCHLIEßLICH HOHEITLICHER PRODUKTE**

Betrachtungsebene für den Verkauf von Werbematerialien einschließlich hoheitlicher Produkte:

Jede in sich organisatorisch geschlossene Teilorganisation jeder Gewerkschaft und der ÖGB-Zentrale (z.B. Ortsgruppe, Region, gewerkschaftlicher Betriebsausschuss, Landessekretariat, Abteilung, Referat, etc.), die An- und Verkäufe von Werbematerialien einschließlich hoheitlicher Produkte (z. B. KV-Tarife, Lohnsteuertarife) organisiert und diese wiederkehrend unter Erzielung von Einnahmen verkauft.

### **Vorgabe:**

Diese organisatorischen Einheiten sind in eigenen Rechnungskreisen (auf Kostenstellen) zu erfassen.

Auf dieser Kostenstelle sind darzustellen:

- Einnahmen aus dem **Verkauf** der Werbematerialien und hoheitlicher Produkte
- **korrespondierender Wareneinsatz** (Aufwand der verschenkten Artikel ist hier nicht darzustellen)
- ggf. anteilige Personalkosten (Abwicklung An- und Verkäufe)

Verkäufe von Werbematerialien und hoheitlichen Produkten im Rahmen von Veranstaltungen, sind auf der Kostenstelle der Veranstaltung und im zugehörigen Erfassungsblatt zu den Veranstaltungen zu erfassen.

Für diese Einheit ist das Verhältnis Verkauf von „hoheitlichen“ Produkten und „Werbematerialien“ anhand des Verhältnisses der Einkaufswerte DER VERKAUFTEN ARTIKEL zu errechnen. Verschenkte Artikel sind in die Berechnung nicht miteinzubeziehen (Hoheitsbereich). Eine jährliche Evaluierung hat im Folgejahr zu erfolgen.

### **1) KÖRPERSCHAFTSTEUER UND REGISTRIERKASSE**

### **2) UMSATZSTEUER**

Siehe nachfolgend

**Verkauf von Werbematerialien und hoheitlichen Produkten**

Ebene: kleinste territoriale Gliederung (Ortsgruppe, Landesorganisation, Abteilung,...), die An- und Verkäufe **zentral organisiert und wiederkehrend** verkauft

Überprüfung Verhältnis Verkauf "hoheitliche" Produkte und "Werbematerialien" anhand des Verhältnisses der Einkaufswerte <sup>1)</sup> von den **VERKAUFTEN ARTIKEL** (verschenkte Artikel sind in Berechnung nicht miteinzubeziehen)

| Kriterienprüfung<br>Körperschaftsteuer   | Hoheitsanteil in % <sup>2)</sup>                    | >50%                                | <50%               |   |                                 |                                |
|--|---|-------------------------------------|--------------------|---|---------------------------------|--------------------------------|
|  | Wirtschaftliches<br>Herausgehobensein der Tätigkeit | nicht anwendbar                     | NEIN               | JA  |                                 |                                |
| Köst-Pflicht   |   | NEIN                                | NEIN               | JA  |                                 |                                |
| Meldepflicht an ÖGB-Zentrale im Rahmen der Erstellung der Köst-Erklärung zur Aufnahme in die Steuererklärung |   | NEIN                                | NEIN               | JA<br>relevante Kostenstellen samt Dokumentation der Grenzen<br>Reg.kasse sind zu übermitteln <sup>4)</sup> |                                 |                                |
| Registrierkassenpflicht  |   | NEIN <sup>3)</sup>                  | NEIN <sup>3)</sup> | Gesamteinnahmen<br>≤ EUR 15.000,00  | Gesamteinnahmen > EUR 15.000,00 |                                |
|  |   |                                     |                    | NEIN <sup>3)</sup>  | Bareinnahmen<br>≤ EUR           | Bareinnahmen<br>> EUR 7.500,00 |
|  |   |                                     |                    |   | NEIN <sup>3)</sup>              | JA                             |
| Umsatzsteuer   | Einnahmen <u>mit Leistungsaustausch</u>             | umsatzsteuerpflichtig <sup>1)</sup> |                    |   |                                 |                                |
|  | Steuersatz  | prinzipiell: 20%                    |                    |   |                                 |                                |
|  | Vorsteuerabzug                                      | JA, aber kein Vorsteuerüberhang     |                    |   |                                 |                                |

<sup>1)</sup> "hoheitliche" Produkte: Kollektivverträge, Lohnstarife  
Werbematerialien: z. B. T-Shirts, Jacken, Tücher, Kappen, sonstige Textilien, Feuerzeuge, Regenschirme, Kugelschreiber, USB-Sticks, Bücher uÄ

<sup>2)</sup> jährliche Evaluierung im Folgejahr erforderlich

<sup>3)</sup> Kassasturz zur Losungsermittlung ausreichend

<sup>4)</sup> Meldungspflicht nur, wenn jährliche Einnahmen der wirtschaftlichen Einheit über EUR 2.900,00 betragen



## **G.1. VORGABEN UND CHECKLISTEN ZUR VERMIETUNG**

### **Vorgabe:**

Vermietungen sind in eigenen Rechnungskreisen (auf Kostenstellenebene) zu erfassen.

### **1) KÖRPERSCHAFTSTEUER UND REGISTRIERKASSE**

### **2) UMSATZSTEUER**

Siehe nachfolgend

**Vermietung von Wohnungen zu Wohnzwecken und zur Beherbergung**  
territoriale Ebene: Standort der Liegenschaft

|   |               |           |
|---|---------------|-----------|
| <b>Eintragung im Erfassungsblatt</b>  |               |           |
| Vermietung von Ferienwohnungen (jährlich im Rahmen der Erstellung der Köst-Erklärung) | mit Erträgen  | <b>JA</b> |
| (Anlage 3 Erfassungsblatt Ferienwohnungen)  | keine Erträge | NEIN      |

| Kriterienprüfung                 | kurzfristige wiederkehrende Vermietung (nicht länger als eine Saison pro Vermietung)     | langfristige Vermietung von Wohnungen zu Wohnzwecken |                         | kurzfristige wiederkehrende Vermietung von Ferienwohnungen (von eingerichteten Wohnungen) zur Beherbergung |                      |                         |                                  |                                 |
|----------------------------------|--|--|-------------------------|--|----------------------|-------------------------|----------------------------------|---------------------------------|
|                                  |  | NEIN   | NEIN                    | JA   | JA                   | JA                      | JA                               |                                 |
| Körperschaftsteuer <sup>1)</sup> | Zusatzleistungen <sup>2)</sup>   | NEIN   | JA                      | NEIN   | JA                   | NEIN                    | JA                               |                                 |
|                                  | > 5 Wohnungen oder > 10 Betten   | nicht anwendbar                                      | nicht anwendbar         | NEIN   | NEIN                 | JA                      | JA                               |                                 |
| Köst-Pflicht                     |  | NEIN   | im Einzelfall zu prüfen | NEIN   | NEIN                 | im Einzelfall zu prüfen | JA                               |                                 |
| Registrierkassenpflicht          |  | NEIN <sup>3)</sup>                                   | im Einzelfall zu prüfen | NEIN <sup>3)</sup>   | NEIN <sup>3)</sup>   | im Einzelfall zu prüfen | Gesamteinnahmen <= EUR 15.000,00 | Gesamteinnahmen > EUR 15.000,00 |
|                                  |  |  |                         |  |                      |                         | NEIN <sup>3)</sup>               | Bareinnahmen <= EUR 7.500,00    |
|                                  |  |  |                         |  |                      |                         | NEIN <sup>3)</sup>               | JA                              |
| Umsatzsteuer                     | Umsatzsteuerpflicht in Österreich, wenn Liegenschaft in Österreich gelegen <sup>4)</sup> | JA   | JA                      | JA   | JA                   | JA                      | JA                               |                                 |
|                                  | Steuersatz für Hauptleistung und unselbständige Nebenleistungen                          | 10% <sup>5)</sup>                                    | 10% <sup>5)</sup>       | 10% <sup>5)+6)</sup>   | 10% <sup>5)+6)</sup> | 10% <sup>5)+6)</sup>    | 10% <sup>5)+6)</sup>             |                                 |
|                                  | Vorsteuerabzug   | JA   | JA                      | JA   | JA                   | JA                      | JA                               |                                 |

<sup>1)</sup> Sollte Liegenschaft im Ausland gelegen sein, ist nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen die Körperschaftsteuerpflicht zu prüfen.

<sup>2)</sup> Zusatzleistungen umfassen z. B. die tägliche Reinigung bzw. Endreinigung, Verpflegung (z. B. Frühstück), Zurverfügungstellung von Möbel, Küchenausstattung, Handtücher, Bettbezüge, Zurverfügungstellung von Gemeinschaftsräumen, Sauna, Bad, Garage, Freizeiteinrichtungen. Nicht umfasst sind laufende Verwaltungsarbeit, Organisation von Schneeräumung, Müllabfuhr, Überprüfung Heizungsanlage.

<sup>3)</sup> Kassasturz zur Losungsermittlung ausreichend

<sup>4)</sup> Sollte Liegenschaft im Ausland gelegen sein, ist die Steuerpflicht nach dem ausländischen Umsatzsteuerrecht zu überprüfen.

<sup>5)</sup> unselbständige Nebenleistungen (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, u.Ä.) fallen unter den Steuersatz der Hauptleistung

<sup>6)</sup> 13% im Zeitraum 1.5.2016 bis 31.10.2018

**BEACHTEN:**

Die Vermietung von Liegenschaften im Ausland sollte vermieden werden, da dies zu umsatzsteuerpflichtigen Vorgängen im Ausland führen könnte. Diesbezüglich hat eine Meldung an die ÖGB-Zentrale zu erfolgen, da die Registrierung verpflichtend zentral vorzunehmen ist. Jede Teilorganisation trägt für ihren Bereich auch die Verantwortung für die vollständige und richtige Besteuerung im Ausland.

**Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten sowie Sälen und Sitzungszimmern**  
territoriale Ebene: Standort der Liegenschaft

|  |  | langfristige Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten sowie Sälen und Sitzungszimmern |                        |                        |                  | kurzfristige Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten sowie Sälen und Sitzungszimmern |                                   |                                 |                             |
|--|--|---|------------------------|------------------------|------------------|---|-----------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|
| Kriterienprüfung Körperschaftsteuer  | kurzfristige Vermietung (nicht länger als eine Zusatzleistungen <sup>1)</sup>    | NEIN  |                        |                        |                  | JA  | JA                                |                                 |                             |
|  |  | NEIN  |                        |                        |                  | NEIN  | JA                                |                                 |                             |
| KöSt-Pflicht   |  | NEIN  |                        |                        |                  | NEIN  | JA                                |                                 |                             |
| Meldepflicht an die ÖGB-Zentrale im Rahmen der Erstellung der KöSt-Erklärung zur Aufnahme in die Steuererklärung |  | NEIN  |                        |                        |                  | NEIN  | JA                                |                                 |                             |
| Registrierkassenpflicht  |  | NEIN <sup>2)</sup>  |                        |                        |                  | NEIN <sup>2)</sup>  | Gesamteinnahme n <= EUR 15.000,00 | Gesamteinnahmen > EUR 15.000,00 |                             |
|  |  |   |                        |                        |                  |   | NEIN <sup>2)</sup>                | Bareinnahmen <= EUR 7.500,00    | Bareinnahmen > EUR 7.500,00 |
|  |  |   |                        |                        |                  | NEIN  |                                   |                                 |                             |
| Kriterienprüfung Umsatzsteuer  | Vermietung maximal 14 Tage pro einzelnen Mietumsatz = kurzfristige Vermietung    | NEIN  | NEIN                   | NEIN                   | NEIN             | JA  |                                   |                                 |                             |
|  | mit Herstellung (Errichtung) Gebäude vor 1.9.2012 begonnen (Herstellerbefreiung) | JA  | NEIN                   | NEIN                   | NEIN             | nicht relevant  |                                   |                                 |                             |
|  | neuer Mietvertrag (abgeschlossen nach 31.8.2012)                                 | nicht relevant  | NEIN                   | JA                     | JA               | nicht relevant  |                                   |                                 |                             |
|  | Mieter vorsteuerabzugsberechtigt   | nicht relevant  | nicht relevant         | JA                     | NEIN             | nicht relevant  |                                   |                                 |                             |
| Umsatzsteuer   | Umsatzsteuerpflicht in Österreich, wenn Liegenschaft in Österreich gelegen       | Wahlrecht NEIN/JA   | Wahlrecht NEIN/JA      | Wahlrecht NEIN/JA      | NEIN             | JA  |                                   |                                 |                             |
|  | Steuersatz   | Wahlrecht 0% oder 20%   | Wahlrecht 0% oder 20%  | Wahlrecht 0% oder 20%  | 0% <sup>4)</sup> | 20%   |                                   |                                 |                             |
|  | Vorsteuerabzug   | NEIN bei 0% JA bei 20%  | NEIN bei 0% JA bei 20% | NEIN bei 0% JA bei 20% | NEIN             | JA  |                                   |                                 |                             |

<sup>1)</sup> Zusatzleistungen umfassen die Zurverfügungstellung von Möblierung, Medienausstattung, Verpflegung.

<sup>2)</sup> Kassasturz zur Losungsermittlung ausreichend

<sup>3)</sup> Option in die Steuerpflicht 20% möglich mit Vorsteuerabzug/sonst steuerfrei 0% ohne Vorsteuerabzug

<sup>4)</sup> bei Steuersatz 0% - verpflichtend in Rechnung Hinweis auf die Steuerfreiheit mit Angabe der Bestimmung: steuerfrei gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 UStG

<sup>5)</sup> NEU: Voraussetzung der Option in die Steuerpflicht: Nachweis, dass Mieter vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist vom Vermieter zu erbringen!!

## Vermietung von Bussen an Mitglieder

| Vermietung von Busse an Mitglieder   |  |
|--|--|
| Ebene: kleinste territoriale Gliederung (Ortsgruppe, Landesorganisation,...) |  |

| Köst-Pflicht            |   | JA                              |                                |
|-------------------------|---|---------------------------------|--------------------------------|
| Registrierkassenpflicht | Gesamteinnahmen<br>≤ EUR 15.000,00  | Gesamteinnahmen > EUR 15.000,00 |                                |
|                         | NEIN <sup>1)</sup>  | Bareinnahmen<br>≤ EUR 7.500,00  | Bareinnahmen<br>> EUR 7.500,00 |
|                         |   | NEIN <sup>1)</sup>              | JA                             |
| Umsatzsteuer            | Umsatzsteuerpflicht   | JA                              |                                |
|                         | Bemessungsgrundlage für   | Einnahmen                       |                                |
|                         | Steuersatz auf Ausgangsrechnung<br>(Ausgangsrechnung an<br>Nichtunternehmer, wenn | 20%                             |                                |
|                         | Vorsteuerabzug (bei<br>Eingangsrechnung)  | JA, aber kein Vorsteuerüberhang |                                |

<sup>1)</sup> Kassasturz zur Losungsermittlung ausreichend

## Vermietung von Parkplätzen an ÖGB-Mitarbeiter:innen

| Vermietung von Parkplätzen und Garagen an Arbeitnehmer:innen des ÖGB <sup>1)</sup> |  |
|--|--|
|--|--|

| Köst-Pflicht |  | NEIN                            |
|--------------|--|---------------------------------|
| Umsatzsteuer | Umsatzsteuerpflicht                      | JA                              |
|              | Bemessungsgrundlage für                  | Einnahmen                       |
|              | Steuersatz                               | 20%                             |
|              | Vorsteuerabzug (bei<br>Eingangsrechnung) | JA, aber kein Vorsteuerüberhang |

<sup>1)</sup> bei fremdunüblicher Vermietung Klärung Sachbezug mit Personaladministration

# **H.1. VORGABEN UND CHECKLISTEN ZU KARTEN- UND GUTSCHEINVERKÄUFEN**

## **1) VERKAUF VON KARTEN FÜR KONKRETE VERANSTALTUNGEN AN MITGLIEDER**

Hierunter erfasst ist der Verkauf von Karten für Veranstaltungen, wobei die Leistung konkret mit festgelegtem Datum sowie nach Art, Inhalt und Umfang konkret feststeht (z. B. Verkauf von Karten für konkrete Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, für Film- und Zirkusaufführungen).

Betrachtungsebene für den Verkauf von Karten für konkrete Veranstaltungen an Mitglieder:

Jede in sich organisatorisch geschlossene Teilorganisation jeder Gewerkschaft und der ÖGB-Zentrale (z.B. Ortsgruppe, Region, gewerkschaftlicher Betriebsausschuss, Landessekretariat, Abteilung, Referat, etc.), die An- und Verkäufe von Veranstaltungskarten organisiert und diese wiederkehrend unter Erzielung von Einnahmen verkauft.

## **1) KÖRPERSCHAFTSTEUER UND REGISTRIERKASSE**

### **2) UMSATZSTEUER**

Auf nachfolgender Checkliste ist der häufigste Anwendungsfall für den Verkauf von Karten mit Veranstaltungsort in Österreich an Mitglieder dargestellt.

Sollten angeführte Voraussetzungen jedoch nicht zutreffen, ist die Liste aller möglichen Anwendungsfälle heranzuziehen.

Der Verkauf von Karten mit Veranstaltungsort im Ausland, sollte vermieden werden, da dies zu umsatzsteuerpflichtigen Vorgängen im Ausland führen könnte. Diesbezüglich hat eine Meldung an die ÖGB-Zentrale zu erfolgen, da die Registrierung verpflichtend zentral vorzunehmen ist. Jede Teilorganisation trägt für ihren Bereich auch die Verantwortung für die vollständige und richtige Besteuerung im Ausland.

**BEACHTEN!**

Karten von Theatereinrichtungen, die wegen Gemeinnützigkeit einem Steuersatz von 0% oder 10% unterliegen (persönliche Befreiung), können nicht mit diesem Steuersatz weiterverkauft werden und müssen bei Verkauf im eigenen Namen (Besorger) mit 13% zur Weiterverrechnung gelangen. Nur bei Abrechnung als Vermittler (fremder Name) kann die Begünstigung weitergegeben werden.

**HÄUFIGSTER ANWENDUNGSFALL  
VERKAUF VON KARTEN FÜR VERANSTALTUNGEN**

**Verkauf von Karten an Mitglieder**  
**Karten für konkrete Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Film- und Zirkusaufführungen (Veranstaltungsort: Österreich)**  
**Leistung steht KONKRET mit festgelegtem DATUM sowie nach Art, Inhalt und Umfang der Leistung FEST**

**Voraussetzungen:**

- 1) Von Dritten angekaufte Karten für konkrete Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, für Film- und Zirkusaufführungen mit Veranstaltungsort in Österreich werden an Mitglieder verkauft
- 2) ÖGB ist nicht Veranstalter und trägt kein Veranstalterisiko
- 3) Kartenverkauf erfolgt im eigenen Namen, d.h. wenn Ausgangsrechnung gestellt wird: kein Verweis auf Verkauf im fremden Namen (d. h. kein Verweis auf Verkauf im Namen des Veranstalters)
- 4) Verrechnung erfolgt gegen Kostenersatz (durchlaufender Posten, jedenfalls OHNE AUFSCHLAG, d. h. weiterverrechnete Kosten entsprechen zugekaufter Leistung oder Verrechnung erfolgt unter dem Einkaufspreis
- 5) An- und Verkäufe der wirtschaftlichen Einheit stellen keine herausgehobene Tätigkeit dar (Beurteilungsebene: kleinste territoriale Gliederung (Ortsgruppe, Landesorganisation, Abteilung,...), die An- und Verkäufe zentral organisiert und wiederkehrend verkauft) <sup>1)</sup>

|  |  |  |
|--|--|--|
| Köst-Pflicht   |  | NEIN   |
| Meldepflicht an ÖGB-Zentrale im Rahmen der Erstellung der Köst-Erklärung zur Aufnahme in Steuererklärung |  | NEIN   |
| Registrierkassenpflicht  |  | NEIN   |
| Umsatzsteuer   | Umsatzsteuerpflicht  | JA   |
|  | Bemessungsgrundlage für Umsatzsteuerpflicht  | Einnahmen                                      |
|  | Steuersatz auf Ausgangsrechnung (Ausgangsrechnung an Nichtunternehmer, wenn gewünscht) | je nach Leistung<br>13% oder 20% <sup>2)</sup> |
|  | Vorsteuerabzug (bei Eingangsrechnung)  | JA, aber kein Vorsteuerüberhang                |
| Rechnungslegung  | in Gewinn- und Verlustrechnung ist gesamter Umsatz und gesamter Wareneinsatz zu zeigen |  |

<sup>1)</sup> Beurteilungseinheit: gesamte wirtschaftliche Einheit (die Summe aller Einzelleistungen ist bei der Betrachtung heranzuziehen)

|  |  |
|--|--|
| <sup>2)</sup> Steuersatz 13%<br>(sachl. Begünstigung)  | Theaterkarten  |
|  | Musik- und Gesangsaufführungen   |
|  | Eintrittskarten für Museen, Naturparks, Film- oder Zirkusaufführungen u.Ä. |
| persönliche Begünstigungen z. B. Theatereinrichtungen mit 10% oder 0% wegen Gemeinnützigkeit greifen NICHT durch |  |

**LISTE ALLER MÖGLICHEN ANWENDUNGSFÄLLE  
VERKAUF VON KARTEN FÜR VERANSTALTUNGEN**

**Verkauf von Karten an Mitglieder**  
Karten für konkrete Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Film- und Zirkusaufführungen (Veranstaltungsort: Österreich)  
Leistung steht KONKRET mit festgelegtem DATUM sowie nach Art, Inhalt und Umfang der Leistung FEST  
Ebene: kleinste territoriale Gliederung (Ortsgruppe, Landesorganisation, Abteilung,...), die An- und Verkäufe **zentral organisiert und wiederkehrend** verkauft

|  |   | ÖGB trägt Risiko (Eigenleistung)            |   |   | ÖGB trägt kein Risiko & Verkauf im eigenen Namen (Besorgungsleistung)  |   | ÖGB trägt kein Risiko & Verkauf im fremden Namen (Vermittlerleistung)   |   |
|--|---|---|---|---|--|---|---|---|
|  |   | als Veranstalter                            | aus Nichtverkauf von Karten = Ankauf Kartenkontingente ohne Rückgabemöglichkeit | Verkauf mit Gewinn oder Tätigkeit herausgehoben | häufigster Anwendungsfall (siehe Vorseite)<br>Verkauf 1:1 oder mit Verlust und Tätigkeit nicht herausgehoben | häufigster Anwendungsfall (siehe Vorseite)<br>Verkauf mit Gewinn oder Tätigkeit herausgehoben | Verkauf 1:1 und Tätigkeit nicht herausgehoben   | Verkauf mit Gewinn                                      |
| <b>Kriterienprüfung Körperschaftsteuer<sup>1)</sup></b>  | ÖGB ist Veranstalter und trägt Risiko aus Veranstaltung   | JA  | -   | -   | -  | -   | -   | -   |
|  | wirtschaftliche Einheit kauft Kartenkontingente ohne Rückgabemöglichkeit und verkauft diese an Mitglieder - Dritter ist Veranstalter, aber ÖGB trägt Risiko aus Nichtverkauf der Karten | -   | JA  | JA  | -  | -   | -   | -   |
|  | ÖGB trägt kein Risiko UND tritt im EIGENEN NAMEN auf (d.h. kein Verweis auf Ausgangsrechnung auf Verkauf im fremden Namen (=Namen des Veranstalters))                                   | -   | -   | -   | JA   | JA  | -   | -   |
|  | ÖGB trägt kein Risiko UND tritt im FREMDEN NAMEN (d.h. Verweis auf Ausgangsrechnung auf Verkauf im fremden Namen (=Namen des Veranstalters))  | -   | -   | -   | -  | -   | JA  | JA  |
|  | wirtschaftliche Einheit verrechnet nur gegen Kostenersatz (durchlaufende Posten) oder unter Einkaufspreis und kein wirtschaftliches Herausgehobensein der Tätigkeit                     | -   | NEIN  | JA  | JA   | NEIN  | JA  | NEIN  |
| wirtschaftliche Einheit verrechnet Kartenverkauf z. T. auch mit Gewinn oder wirtschaftliches Herausgehobensein der Tätigkeit | -   | JA  | NEIN  | NEIN  | JA   | NEIN  | JA  |   |
| <b>KöSt-Pflicht</b>  |   | JA  | NEIN  | NEIN  | JA   | NEIN  | JA  |   |
| Meldepflicht an die ÖGB-Zentrale im Rahmen der Erstellung der KöSt-Erklärung zur Aufnahme in die Steuererklärung             |   | JA  | NEIN  | NEIN  | JA   | NEIN  | JA  |   |
| <b>Registrierkassenpflicht</b>   | Gesamteinnahmen <= EUR 15.000,00  | NEIN <sup>2)</sup>                          | Gesamteinnahmen > EUR 15.000,00   | NEIN <sup>2)</sup>                              | NEIN <sup>2)</sup>   | Gesamteinnahmen <= EUR 15.000,00  | NEIN <sup>2)</sup>  | Gesamteinnahmen > EUR 15.000,00 <sup>3)</sup>           |
|  | Bareinnahmen <= EUR 7.500,00  |   | Bareinnahmen > EUR 7.500,00   |   |  | Bareinnahmen <= EUR 7.500,00  |   | Bareinnahmen > EUR 7.500,00                             |
| <b>Kriterienprüfung Umsatzsteuer<sup>4)</sup></b>  | ÖGB ist Veranstalter und trägt Risiko aus Veranstaltung   | JA  | -   | -   | -  | -   | -   | -   |
|  | Dritter ist Veranstalter, aber ÖGB trägt Risiko aus Nichtverkauf der Karten (z. B. Kauf Kartenkontingent ohne Rückgabemöglichkeit)  | -   | JA  | JA  | -  | -   | -   | -   |
|  | ÖGB trägt kein Risiko UND tritt im EIGENEN NAMEN auf (d.h. kein Verweis auf Ausgangsrechnung auf Verkauf im fremden Namen (=Namen des Veranstalters))                                   | -   | -   | -   | JA   | JA  | -   | -   |
|  | ÖGB trägt kein Risiko UND tritt im FREMDEN NAMEN (d.h. Verweis auf Ausgangsrechnung auf Verkauf im fremden Namen (=Namen des Veranstalters))  | -   | -   | -   | -  | -   | JA  | JA  |
|  | Kostenersatz (durchlaufende Posten) oder unter Einkaufspreis  | -   | NEIN  | JA  | JA   | NEIN  | JA  | NEIN  |
| Verrechnung Kartenverkauf mit Gewinn   | -   | JA  | NEIN  | NEIN  | JA   | NEIN  | JA  |   |
| <b>Umsatzsteuer</b>  | Umsatzsteuerpflicht   | JA  |   |   | JA   |   | NEIN, mangels Bemessungsgrundlage   | JA  |
|  | Bemessungsgrundlage für Umsatzsteuerpflicht   | Einnahmen                                   |   |   | Einnahmen  |   | keine Provision   | Provision   |
|  | Steuersatz auf Ausgangsrechnung (Ausgangsrechnung an Nichtunternehmer: wenn gewünscht)  | je nach Leistung 13% oder 20% <sup>5)</sup> |   |   | je nach Leistung 13% oder 20% <sup>5)</sup>  |   | je nach Leistung 0%, 10%, 13% oder 20% <sup>6)</sup><br>JEDOCH in fremdem Namen - <b>nicht steuerbarer Umsatz</b> |   |
|  | Vorsteuerabzug (bei Eingangsrechnung)   | JA, aber kein Vorsteuerüberhang             |   |   | JA, aber kein Vorsteuerüberhang  |   | nicht anwendbar, keine Eingangsrechnung   |   |
|  | Vermittler-/Provisionsabrechnung seitens ÖGB  | nicht anwendbar                             |   |   | nicht anwendbar  |   | Vermittler-abrechnung ohne Provision  | ÖGB legt Provisionsabrechnung mit 20% Ust auf Provision |
| <b>Rechnungslegung</b>   | in Gewinn- und Verlustrechnung ist gesamter Umsatz und gesamter Wareneinsatz zu zeigen  | JA  |   |   | JA   |   | NEIN  |   |
|  | in Gewinn- und Verlustrechnung ist Umsatz Waren saldiert darzustellen - es bleibt die Provision als Umsatzerlös   | NEIN  |   |   | NEIN   |   | JA  |   |

<sup>1)</sup> Bei der Kriterienprüfung Körperschaftsteuer ist die Beurteilungseinheit die gesamte wirtschaftliche Einheit (die Summe aller Einzelleistungen ist bei der Betrachtung heranzuziehen)  
<sup>2)</sup> Kassasturz zur Lösungsermittlung ausreichend  
<sup>3)</sup> Gesamteinnahmen bemessen sich nach der Provision (Durchlaufende Posten bleiben außer Ansatz)  
<sup>4)</sup> Bei der Kriterienprüfung Umsatzsteuer ist die Beurteilungseinheit jede Einzelleistungen

<sup>5)</sup> Steuersatz 13% (sachl. Begünstigung) Theaterkarten  
 Musik- und Gesangsaufführungen  
 Eintrittskarten für Museen, Naturparks, Film- oder Zirkusaufführungen u.Ä.  
 persönliche Begünstigungen z. B. Theatereinrichtungen mit 10% oder 0% wegen Gemeinnützigkeit greifen NICHT durch!

<sup>6)</sup> Steuersatz 13% (sachl. Begünstigung) Theaterkarten  
 Musik- und Gesangsaufführungen  
 Eintrittskarten für Museen, Naturparks, Film- oder Zirkusaufführungen u.Ä.  
 persönliche Begünstigungen z. B. Theatereinrichtungen mit 10% oder 0% wegen Gemeinnützigkeit greifen durch!

## **2) VERKAUF VON EINZWECKGUTSCHEINEN (BIS 31.12.2018 SACHGUTSCHEINE) AN MITGLIEDER**

Hierunter erfasst ist der Verkauf von Einzweckgutscheinen (Sachgutscheinen). Ein Einzweckgutschein liegt vor, wenn der Ort der Leistung (Leistungsort Österreich ausreichend) und/oder der Steuersatz (=geschuldete Umsatzsteuer) feststehen. **Aus der Eingangsrechnung über den Ankauf lässt sich erkennen, ob ein Einzweckgutschein vorliegt, da dieser steuerbar (20%, 13%, 10% oder steuerfrei 0% Umsatzsteuer) zur Verrechnung gelangen muss.** Darunter können z. B. Gutscheine für Eintritte in Schwimmbäder, Skikarten, Theaterkarten u. Ä. fallen.

Betrachtungsebene für den Verkauf von Gutscheinen an Mitglieder:

Jede in sich organisatorisch geschlossene Teilorganisation jeder Gewerkschaft und der ÖGB-Zentrale (z.B. Ortsgruppe, Region, gewerkschaftlicher Betriebsausschuss, Landessekretariat, Abteilung, Referat, etc.), die An- und Verkäufe von Gutscheinen organisiert und diese wiederkehrend unter Erzielung von Einnahmen verkauft.

### **1) KÖRPERSCHAFTSSTEUER UND REGISTRIERKASSE**

#### **2) UMSATZSTEUER**

Auf nachfolgender Checkliste ist der häufigste Anwendungsfall für den Verkauf von Einzweckgutscheinen mit Leistungsort in Österreich an Mitglieder dargestellt.

Sollten angeführte Voraussetzungen jedoch nicht zutreffen, ist die Liste aller möglichen Anwendungsfälle heranzuziehen.

Der Verkauf von Einzweckgutscheinen mit Leistungsort im Ausland, sollte vermieden werden, da dies zu umsatzsteuerpflichtigen Vorgängen im Ausland führen könnte. Diesbezüglich hat eine Meldung an die ÖGB-Zentrale zu erfolgen, da die Registrierung verpflichtend zentral vorzunehmen ist. Jede Teilorganisation trägt für ihren Bereich auch die Verantwortung für die vollständige und richtige Besteuerung im Ausland.

BEACHTEN!

Gutscheine von Theatereinrichtungen, die wegen Gemeinnützigkeit einem Steuersatz von 0% oder 10% unterliegen (persönliche Befreiung), können nicht mit diesem Steuersatz weiterverkauft werden und müssen bei Verkauf im eigenen Namen (Besorger) mit 13% zur Weiterverrechnung gelangen. Nur bei Abrechnung als Vermittler (fremder Name) kann die Begünstigung weitergegeben werden.



**HÄUFIGSTER ANWENDUNGSFALL  
VERKAUF VON EINZWECKGUTSCHEINEN**

**Verkauf von Einzweckgutscheinen an Mitglieder**  
**GUTSCHEIN: Ort der Leistung (Leistungsort Österreich ausreichend) und/oder Steuersatz (=geschuldete Umsatzsteuer) stehen FEST,**  
**z. B. Gutscheine für Eintritte in Schwimmbäder, Skikarten, Theaterkarten u.Ä.**

**Voraussetzungen:**

- 1) Von Dritten angekaufte Einzweckgutscheine, werden an Mitglieder verkauft. Leistungsort ist Österreich. Im Vergleich zu Kartenverkäufen ist bei diesem Gutschein jedoch genauer Zeitpunkt der Einlösung offen.  
(d. h. Verkauf somit auf fremde Rechnung - ÖGB ist nicht Leistungserbringer und trägt kein Risiko)
- 2) Gutscheinverkauf erfolgt im eigenen Namen, d.h. wenn Ausgangsrechnung gestellt wird: kein Verweis auf Verkauf im fremden Namen  
(d. h. kein Verweis auf Verkauf im Namen des Leistungserbringers)
- 3) Verrechnung erfolgt gegen Kostenersatz (durchlaufender Posten), jedenfalls OHNE AUFSCHLAG, d. h. weiterverrechnete Kosten entsprechen zugekaufter Leistung oder Verrechnung erfolgt unter dem Einkaufspreis
- 4) An- und Verkäufe der wirtschaftlichen Einheit stellen keine herausgehobene Tätigkeit dar (Beurteilungsebene: kleinste territoriale Gliederung (Ortsgruppe, Landesorganisation, Abteilung,..), die An- und Verkäufe zentral organisiert und wiederkehrend verkauft) <sup>1)</sup>

|  |   |  |
|--|---|--|
| <b>Köst-Pflicht</b>  |   | <b>NEIN</b>  |
| Meldepflicht an ÖGB-Zentrale im Rahmen der Erstellung der Köst-Erklärung zur Aufnahme in Steuererklärung |   | <b>NEIN</b>  |
| Registrierkassenpflicht  |   | <b>NEIN</b>  |
| Umsatzsteuer   | Umsatzsteuerpflicht   | <b>JA</b>  |
|  | Bemessungsgrundlage für Umsatzsteuerpflicht   | <b>Einnahmen</b>   |
|  | Steuersatz auf Ausgangsrechnung<br>(Ausgangsrechnung an Nichtunternehmer, wenn gewünscht) | je nach Leistung<br>10% <sup>2)</sup> , 13% <sup>3)</sup> oder 20% |
|  | Vorsteuerabzug (bei Eingangsrechnung)   | <b>JA, aber kein Vorsteuerüberhang</b>                             |
| Rechnungslegung  | in Gewinn- und Verlustrechnung ist gesamter Umsatz und gesamter Wareneinsatz zu zeigen    |  |

<sup>1)</sup> Beurteilungseinheit: gesamte wirtschaftliche Einheit (die Summe aller Einzelleistungen ist bei der Betrachtung heranzuziehen)

|   |                          |
|---|--------------------------|
| <sup>2)</sup> Steuersatz 10%<br>(sachl. Begünstigung) | Druckwerke               |
|   | Speisen (nicht Getränke) |
|   | Beherbergung             |

|   |  |
|---|--|
| <sup>3)</sup> Steuersatz 13%<br>(sachl. Begünstigung) | Theaterkarten  |
|   | Musik- und Gesangsaufführungen   |
|   | Eintrittskarten für Museen, Naturparks, Film- oder Zirkusaufführungen u.Ä.<br>Schwimmbäder |

persönliche Begünstigungen z. B. Theatereinrichtungen mit 10% oder 0% wegen Gemeinnützigkeit **greifen NICHT durch**

**LISTE ALLER MÖGLICHEN ANWENDUNGSFÄLLE  
VERKAUF VON EINZWECKGUTSCHEINEN**

**Verkauf von Einzweckgutscheinen an Mitglieder**  
**GUTSCHEIN: Ort der Leistung (Leistungsort Österreich ausreichend) und/oder Steuersatz (=geschuldete Umsatzsteuer) stehen FEST**  
 z. B. Gutscheine für Eintritte in Schwimmbäder, Skikarten, Theaterkarten u.Ä.  
 Ebene: kleinste territoriale Gliederung (Ortsgruppe, Landesorganisation, Abteilung,...), die An- und Verkäufe **zentral organisiert und wiederkehrend** verkauft

|   |   | ÖGB trägt Risiko aus Nichtverkauf von Gutscheinen - Ankauf Gutscheine ohne Rückgabemöglichkeit (Eigenleistung) |   | ÖGB trägt kein Risiko & Verkauf im eigenen Namen (Besorgungsleistung)   |  | ÖGB trägt kein Risiko & Verkauf im fremden Namen (Vermittlerleistung) |   |
|---|---|--|---|---|--|---|---|
|   |   | Verkauf mit Gewinn oder Tätigkeit herausgehoben  | <b>häufigster Anwendungsfall (siehe Vorseite)</b><br>Verkauf 1:1 oder mit Verlust und Tätigkeit nicht herausgehoben | <b>häufigster Anwendungsfall (siehe Vorseite)</b><br>Verkauf 1:1 oder mit Verlust und Tätigkeit nicht herausgehoben | Verkauf mit Gewinn oder Tätigkeit herausgehoben  | Verkauf 1:1 und Tätigkeit nicht herausgehoben                         | Verkauf mit Gewinn  |
| <b>Kriterienprüfung Körperschaftsteuer<sup>1)</sup></b>   | wirtschaftliche Einheit kauft Gutscheinkontingente ohne Rückgabemöglichkeit und verkauft diese an Mitglieder  | JA   | JA  | -   | -  | -   | -   |
|   | ÖGB trägt kein Risiko UND tritt im EIGENEN NAMEN auf (d.h. kein Verweis auf Ausgangsrechnung auf Verkauf im fremden Namen (=Namen des Leistungserbringers))       | -  | -   | JA  | JA   | -   | -   |
|   | ÖGB trägt kein Risiko UND tritt im FREMDEN NAMEN (d.h. Verweis auf Ausgangsrechnung auf Verkauf im fremden Namen (=Namen des Leistungserbringers))                | -  | -   | -   | -  | JA  | JA  |
|   | wirtschaftliche Einheit verrechnet nur gegen Kostensatz (durchlaufende Posten) oder unter Einkaufspreis und kein wirtschaftliches Herausgehobensein der Tätigkeit | NEIN   | JA  | JA  | NEIN   | JA  | NEIN  |
|   | wirtschaftliche Einheit verrechnet Kartenverkauf z. T. auch mit Gewinn oder wirtschaftliches Herausgehobensein der Tätigkeit                                      | JA   | NEIN  | NEIN  | JA   | NEIN  | JA  |
| <b>KöSt-Pflicht</b>   | JA  | NEIN   | NEIN  | JA  | NEIN   | JA  |   |
| <b>Meldepflicht an die ÖGB-Zentrale im Rahmen der Erstellung der KöSt-Erklärung zur Aufnahme in die Steuererklärung</b> | JA  | NEIN   | NEIN  | JA  | NEIN   | JA  |   |
| <b>Registrierkassenpflicht</b>  | Gesamteinnahmen <= EUR 15.000,00  | Gesamteinnahmen > EUR 15.000,00  | NEIN <sup>2)</sup>  | NEIN <sup>2)</sup>  | Gesamteinnahmen <= EUR 15.000,00                 | NEIN <sup>2)</sup>  | Gesamteinnahmen <sup>3)</sup> > EUR 15.000,00             |
|   |   | Bareinnahmen <= EUR 7.500,00   |   |   | Bareinnahmen > EUR 7.500,00                      |   | Bareinnahmen <= EUR 7.500,00                              |
|   | NEIN <sup>2)</sup>  | JA   | NEIN <sup>2)</sup>  | JA  | NEIN <sup>2)</sup>                               | JA  |   |
|   |   |  |   |   |  |   |   |
| <b>Kriterienprüfung Umsatzsteuer<sup>4)</sup></b>   | Kauf von Gutscheinkontingente ohne Rückgabemöglichkeit  | JA   | JA  | -   | -  | -   | -   |
|   | ÖGB trägt kein Risiko UND tritt im EIGENEN NAMEN auf (d.h. kein Verweis auf Ausgangsrechnung auf Verkauf im fremden Namen (=Namen des Leistungserbringers))       | -  | -   | JA  | JA   | -   | -   |
|   | ÖGB trägt kein Risiko UND tritt im FREMDEN NAMEN (d.h. Verweis auf Ausgangsrechnung auf Verkauf im fremden Namen (=Namen des Leistungserbringers))                | -  | -   | -   | -  | JA  | JA  |
|   | Kostensatz (durchlaufende Posten) oder unter Einkaufspreis Verrechnung Gutscheinverkauf mit Gewinn  | NEIN   | JA  | JA  | NEIN   | JA  | NEIN  |
| <b>Umsatzsteuer</b>   | Umsatzsteuerpflicht   | JA   | JA  | JA  | JA   | NEIN, mangels Bemessungsgrundlage                                     | JA  |
|   | Bemessungsgrundlage für Umsatzsteuerpflicht   | Einnahmen  | Einnahmen   | Einnahmen   | Einnahmen  | keine Provision   | Provision   |
|   | Steuersatz auf Ausgangsrechnung (Ausgangsrechnung an Nichtunternehmer: wenn gewünscht)  | je nach Leistung 10%, 13% oder 20% <sup>5)</sup>   | je nach Leistung 10%, 13% oder 20% <sup>5)</sup>  | je nach Leistung 10%, 13% oder 20% <sup>5)</sup>  | je nach Leistung 10%, 13% oder 20% <sup>5)</sup> | je nach Leistung 0%, 10%, 13% oder 20% <sup>6)</sup>                  | JEDOCH in fremdem Namen - <b>nicht steuerbarer Umsatz</b> |
|   | Vorsteuer (bei Eingangsrechnung)  | JA, aber kein Vorsteuerüberhang  | JA, aber kein Vorsteuerüberhang   | JA, aber kein Vorsteuerüberhang   | JA, aber kein Vorsteuerüberhang                  | nicht anwendbar, keine Eingangsrechnung                               | nicht anwendbar, keine Eingangsrechnung                   |
|   | Vermittler-/Provisionsabrechnung seitens ÖGB  | nicht anwendbar  | nicht anwendbar   | nicht anwendbar   | nicht anwendbar                                  | Vermittler-abrechnung ohne Provision                                  | ÖGB legt Provisionsabrechnung mit 20% Ust auf Provision   |
| <b>Rechnungslegung</b>  | in Gewinn- und Verlustrechnung ist gesamter Umsatz und gesamter Wareneinsatz zu zeigen  | JA   | JA  | JA  | JA   | NEIN  | NEIN  |
|   | in Gewinn- und Verlustrechnung ist Umsatz Waren saldiert darzustellen - es bleibt die Provision als Umsatzerlös   | NEIN   | NEIN  | NEIN  | NEIN   | JA  | JA  |

<sup>1)</sup> Bei der Kriterienprüfung Körperschaftsteuer ist die Beurteilungseinheit die gesamte wirtschaftliche Einheit (die Summe aller Einzelleistungen ist bei der Betrachtung heranzuziehen)

<sup>2)</sup> Kassasturz zur Losungsermittlung ausreichend

<sup>3)</sup> Gesamteinnahmen bemessen sich nach der Provision (Durchlaufende Posten bleiben außer Ansatz)

<sup>4)</sup> Bei der Kriterienprüfung Umsatzsteuer ist die Beurteilungseinheit jede Einzelleistungen

|  |  |
|--|--|
| Steuersatz 10% (sachl. Begünstigung)   | Druckwerke   |
|  | Speisen (nicht Getränke)   |
|  | Beherbergung   |
| Steuersatz 13% (sachl. Begünstigung)   | Theaterkarten  |
|  | Musik- und Gesangsaufführungen   |
|  | Eintrittskarten für Museen, Naturparks, Film- oder Zirkusaufführungen u.Ä. |
|  | Schwimmbäder   |
| persönliche Begünstigungen z. B. Theatereinrichtungen mit 10% oder 0% wegen Gemeinnützigkeit <b>greifen NICHT durch!</b> |  |

|  |  |
|--|--|
| Steuersatz 10% (sachl. Begünstigung)   | Druckwerke   |
|  | Speisen (nicht Getränke)   |
|  | Beherbergung   |
| Steuersatz 13% (sachl. Begünstigung)   | Theaterkarten  |
|  | Musik- und Gesangsaufführungen   |
|  | Eintrittskarten für Museen, Naturparks, Film- oder Zirkusaufführungen u.Ä. |
|  | Schwimmbäder   |
| persönliche Begünstigungen z. B. Theatereinrichtungen mit 10% oder 0% wegen Gemeinnützigkeit <b>GREIFEN DURCH!</b> |  |

### **3) VERKAUF VON MEHRZWECKGUTSCHEINEN (BIS 31.12.2018 WERTGUTSCHEINE) AN MITGLIEDER**

Hierunter erfasst ist der Verkauf von Mehrzweckgutscheinen (Wertgutscheinen). Ein Mehrzweckgutschein liegt vor, wenn es sich um keinen Einzweckgutschein handelt, d. h. Leistungsort oder/und Steuersatz (=geschuldete Umsatzsteuer) sind nicht ausreichend definiert. **Aus der Eingangsrechnung über den Ankauf lässt sich erkennen, ob ein Mehrzweckgutschein vorliegt, da dieser nicht steuerbar (ohne Umsatzsteuer) zur Verrechnung gelangen muss.** Darunter können z. B. Gutscheine für Rewe, Libro - mit freier Auswahl der Produkte mit unterschiedlichen Steuersätzen - u. Ä. fallen.

Betrachtungsebene für den Verkauf von Gutscheinen an Mitglieder:

Jede in sich organisatorisch geschlossene Teilorganisation jeder Gewerkschaft und der ÖGB-Zentrale (z.B. Ortsgruppe, Region, gewerkschaftlicher Betriebsausschuss, Landessekretariat, Abteilung, Referat, etc.), die An- und Verkäufe von Gutscheinen organisiert und diese wiederkehrend unter Erzielung von Einnahmen verkauft.

#### **1) KÖRPERSCHAFTSSTEUER UND REGISTRIERKASSE**

#### **2) UMSATZSTEUER**

Auf nachfolgender Checkliste ist der häufigste Anwendungsfall für den Verkauf von Mehrzweckgutscheinen an Mitglieder dargestellt.

Sollten bezüglich weiterer Anwendungsfälle Fragen auftreten, ist mit dem ÖGB-Controlling Kontakt auf zu nehmen.

**HÄUFIGSTER ANWENDUNGSFALL  
VERKAUF VON MEHRZWECKGUTSCHEINEN**

**Verkauf von Mehrweckgutscheinen an Mitglieder**  
**GUTSCHEIN: Leistungsort oder/und Steuersatz (=geschuldete Umsatzsteuer) sind nicht ausreichend definiert**  
**z. B. Gutscheine von Rewe, Libro, u.Ä.**

**Voraussetzungen:**

- 1) Von Dritten angekaufte Mehrweckgutscheine werden an Mitglieder verkauft.
- 2) Gutscheinverkauf erfolgt im eigenen Namen, d.h. wenn Ausgangsrechnung gestellt wird: kein Verweis auf Verkauf im fremden Namen (d. h. kein Verweis auf Verkauf im Namen des Leistungserbringers)
- 3) Verrechnung erfolgt gegen Kostenersatz (durchlaufender Posten, jedenfalls OHNE AUFSCHLAG, d. h. weiterverrechnete Kosten entsprechen zugekaufter Leistung oder Verrechnung erfolgt unter dem Einkaufspreis
- 4) An- und Verkäufe der wirtschaftlichen Einheit stellen keine herausgehobene Tätigkeit dar (Beurteilungsebene: kleinste territoriale Gliederung (Ortsgruppe, Landesorganisation, Abteilung,...), die An- und Verkäufe zentral organisiert und wiederkehrend verkauft) <sup>1)</sup>

|  |  |  |
|--|--|--|
| Köst-Pflicht   |  | NEIN   |
| Meldepflicht an ÖGB-Zentrale im Rahmen der Erstellung der Köst-Erklärung zur Aufnahme in Steuererklärung |  | NEIN   |
| Registrierkassenpflicht  |  | NEIN   |
| Umsatzsteuer   | Umsatzsteuerpflicht  | NEIN - nicht steuerbarer Leistungsaustausch mangels konkreter Leistung |
|  | Bemessungsgrundlage für Umsatzsteuerpflicht  | -  |
|  | Steuersatz auf Ausgangsrechnung (Ausgangsrechnung an Nichtunternehmer, wenn gewünscht) | <b>Hinweis auf nicht steuerbaren Umsatz mangels Leistungsaustausch</b> |
|  | Vorsteuerabzug (bei Eingangsrechnung)  | NEIN   |
| Rechnungslegung  | in Gewinn- und Verlustrechnung ist gesamter Umsatz und gesamter Wareneinsatz zu zeigen |  |

<sup>1)</sup> Beurteilungseinheit: gesamte wirtschaftliche Einheit (die Summe aller Einzelleistungen ist bei der Betrachtung heranzuziehen)

## **I.1. VORGABEN ZU GEHALTSREFUNDIERUNGEN**

Neu abgeschlossene Vereinbarungen zu Gehaltsrefundierungen (neue Stellen und bestehende Stellen mit neuen MitarbeiterInnen) sind vor Abschluss mit der Personalabteilung abzustimmen.

Für Fragen zu diesem Themenbereich stehen euch nachstehende Kolleginnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:

### **Personal Administration**

Marion Kerschbaum

Email: marion.kerschbaum@oegb.at

Telefon: 01 53444 39381

### **ÖGB-Controlling**

Mag. Claudia Puhr

Email: claudia.puhr@oegb.at

Telefon: 01 53444 39650

## **J.1. VORGABEN ZUR BESCHRÄNKTEN STEUERPFLICHT (Einkünfte aus Kapitalvermögen und Immobilieeinkünfte)**

### **1) KÖRPERSCHAFTSTEUER/KAPITALERTRAGSTEUER/IMMOBILIENERTRAG- STEUER**

#### **Vorgabe:**

- 1) Erforderliche Unterlagen gemäß Steuerhandbuch sind jährlich zur Erstellung der Körperschaftsteuererklärung nach Aufforderung zu übermitteln.
- 2) Wurde seitens der Banken der erhöhte Steuersatz von 27,5% (statt 25% - 24% 2023 und 23% 2024) für Anleihen zum Abzug gebracht, sind 2,5% (3,5% 2023 und 4,5% 2024) der Kapitalertragsteuer auf das Konto 239000 zu buchen, um entsprechend Rückforderungsansprüche evident zu zeigen.

## **K.1. VORGABEN ZUR §109a Meldung (X-BEREICH)**

Gemäß § 109a EstG iVm der Vorordnung II Nr. 417/2001 ist der ÖGB zur Erfassung und Meldung von Funktionsgebühren, Sitzungsgeldern und Fahrtkostenersätzen verpflichtet.

Meldepflichtig sind u. a. Leistungen als Funktionär, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EstG führt. Als Funktionäre gelten vor allem Repräsentanten, die in gewerkschaftliche Gremien (gemäß Statuten oder Geschäftsordnung des ÖGB oder der Gewerkschaften) gewählt werden und dort eine Funktion ausüben und/oder mit Macht- und Entscheidungsbefugnis ausgestattet sind. Gemäß Finanzverwaltung fallen auch Betriebsräte, die Inkassogebühren erhalten, unter den Begriff des Funktionärs.

Nachfolgende Daten sind jährlich zu melden:

- Name und Wohnanschrift sowie die Versicherungsnummer
- Art der erbrachten Leistung
- Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde
- Entgelt und die darauf entfallende ausgewiesene Umsatzsteuer (Bareinnahmen und Sachbezüge)

Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn das einer Person im Kalenderjahr insgesamt geleistete Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostenersätze nicht mehr als EUR 900,00 und Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostenersätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als EUR 450,00 beträgt.

Funktionsgebühren sind alle Bezüge, die den Funktionären im Rahmen ihrer Funktionstätigkeit zufließen. Sowohl Bareinnahmen als auch Sachbezüge zählen zum Entgelt. Das geleistete Entgelt umfasst ebenfalls Sitzungsgelder, aber auch Fahrt- und Reisekostenvergütungen. Gemäß Ansicht der Finanzverwaltung sind Inkassogebühren von Betriebsräten und Entschädigungen für Zeitversäumnisse (Verdienstentgang) ebenfalls als Funktionsgebühr zu qualifizieren.

Bezüge aus einem Dienstverhältnis fallen nicht unter die Funktionsgebühren. Entlohnungen für mit einem Dienstverhältnis zur Körperschaft verbundene Nebentätigkeiten fallen unter die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und somit nicht unter die Funktionsgebühren.

Die Erfassung und Auswertung der dafür notwendigen Daten (X-Bereichsdaten) erfolgen über das Buchhaltungsprogramm BMD.

Nachfolgende Punkte sind jedenfalls zu berücksichtigen (Zeitendatenliste siehe unten):

- Am 31. Jänner des Folgejahres ist Buchungsschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle relevanten Daten des zu meldenden Jahres (Funktionsgebühren, Sitzungsgelder und alle Fahrtkostenersätze von Funktionärinnen und Funktionären) vollständig gebucht sein, sofern die Auszahlung im zu meldenden Jahr erfolgt ist.

Um dies zu gewährleisten, müssen entsprechende Belege aus eurem Wirkungsbereich bis 10. Jänner des Folgejahres zur Bearbeitung in der Buchhaltung eingelangt sein.

Sollte die Auszahlung im nächsten Jahr erfolgen und das vorangegangene Jahr betreffen, ist der Aufwand im vorangegangenen Jahr auf den Sammelkonten des X-Bereichs zu erfassen, im folgenden Jahr hat eine Umbuchung auf das Personenkonto des X-Bereichs zu erfolgen (Zuflussprinzip).

- Anfang Februar erstellt das ÖGB-Controlling alle notwendigen Abfragen, welche dem Personalbüro übermittelt werden. Diese Auswertungen umfassen alle konsolidierten Daten der ÖGB-Zentrale einschließlich LOs und der Gewerkschaften ausgenommen der Gewerkschaft GPA. Die GPA übermittelt die Daten direkt dem Personalbüro.
- Nach Aufbereitung der Daten übermittelt das Personalbüro des ÖGB Ende Februar die relevanten Daten an das für den ÖGB zuständige Finanzamt und informiert ggf. die Funktionärinnen und Funktionäre über die Höhe der Funktionsgebühren, Sitzungsgelder und Reisekostenersätze in Briefform.

Es gilt:

Jeder Organisationsbereich hat dafür Sorge zu tragen, dass alle relevanten Daten des zu meldenden Jahres bis 31. Jänner des Folgejahres vollständig in der Buchhaltung erfasst sind. Vor allem bei dezentralen Auszahlungen sind organisatorisch Vorkehrungen zu treffen, sodass alle relevanten Unterlagen bis 10. Jänner des Folgejahres zur Buchung eingelangt und bis 31. Jänner des Folgejahres gebucht sind. Das Einlangen von Belegen bzw. deren Verbuchung in diesem Bereich nach dem 31. Jänner des Folgejahres führt zu unvollständigen Meldungen an das Finanzamt, welche unzulässig sind. Sollten diesbezüglich Probleme auftreten, ist mit dem ÖGB-Controlling (siehe nachfolgend) Kontakt auf zu nehmen.



Für Rückfragen stehen euch nachstehende Kolleginnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:

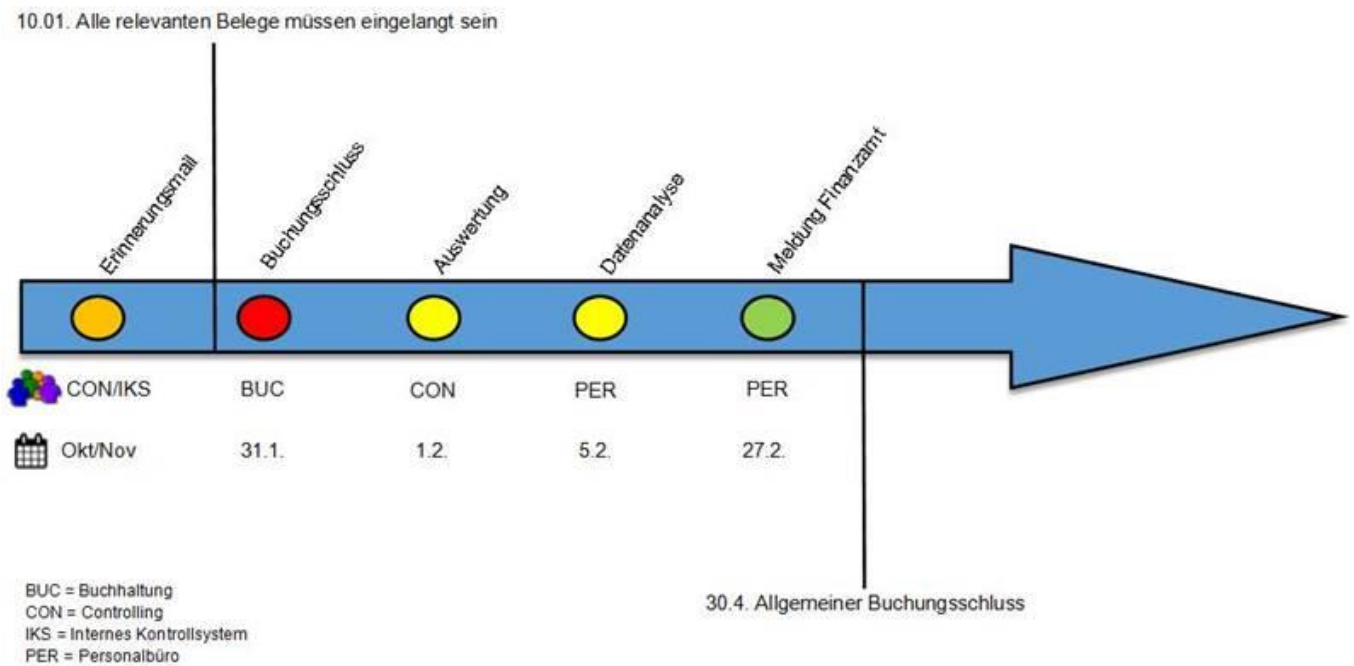
**Personal Administration**

Ursula Rieger, Barbara Manhart  
 Email: ursula.rieger@oegb.at, barbara.manhart@oegb.at  
 Telefon: 01 53444 39388, 39387

**ÖGB-Controlling**

Mag. Claudia Puhr  
 Email: claudia.puhr@oegb.at  
 Telefon: 01 53444 39650

**X-Bereich  
 Zeitplan und Verantwortlichkeiten ab 2018**



Aus buchhalterischer/auswertungstechnischer Sicht ist weiters Folgendes zu festzuhalten:

Welche Personen sind im X-Bereich zu erfassen?

Um eine vollständige Erfassung zu gewährleisten, müssen alle Entgelte von natürlichen Personen, die keine Dienstnehmer des ÖGB sind oder die keine freien Dienstverträge oder Werkverträge mit dem ÖGB abgeschlossen haben, im X-Bereich (BMD: Geschäftsbereich) erfasst werden.

Welches Entgelt ist für o. a. Personenkreis zu erfassen?

Alle Bezüge im Rahmen der Funktionstätigkeit, die dem Funktionär direkt zufließen, sind im X-Bereich zu erfassen. Neben den Barauszahlungen und Reisekostenersätzen (siehe nachfolgend) sind auch Sachbezüge und weitere Ersätze (z. B. Ersatz von Telefongebühren nach Vorlage der Rechnung) auf entsprechenden Konten zu buchen.

Auslagenersätze für den ÖGB (durchlaufende Posten) zählen nicht zum Entgelt. Rechnungen auf ÖGB-lautend über Quartier und Verpflegung, die direkt vom ÖGB beglichen werden, sind nicht im X-Bereich zu erfassen.

Das Zuflussprinzip ist bei der Buchung des X-Bereichs (Geschäftsbereichs) zu beachten (siehe oben).

Das Buchen von X-Bereichsdaten auf Sammelkonten des X-Bereichs ist unzulässig.

Folgende Konten werden für die Auswertungen als Entgelt herangezogen\*:

| <b>Kto-Nr</b> | <b>Bezeichnung</b>  |
|---------------|---|
| 7500          | Funktionsgebühren   |
| 7510          | Inkassogebühren   |
| 7330          | Sitzungsgelder für Funktionäre  |
| 7550          | Gegebene Gehaltsrefundierung extern = Verdienstentgänge für Funktionäre |

Folgende Konten werden für die Auswertungen als Reisekostenersätze herangezogen:

| <b>Kto-Nr</b> | <b>Bezeichnung</b>                                   |
|---------------|--|
| 7326          | Kilometergeld  |
| 7300          | Diäten – Inland                                      |
| 7305          | Diäten – Ausland                                     |
| 7310          | Reisekosten – Inland                                 |
| 7315          | Reisekosten – Ausland                                |
| 7640          | Quartier Inland (inkl. Verpflegung) für Funktionäre  |
| 7645          | Quartier Ausland (inkl. Verpflegung) für Funktionäre |
| 7660          | Verpflegung Inland                                   |
| 7665          | Verpflegung Ausland                                  |
| 7245          | sonstige KFZ Kosten = Parktickets                    |
| 7235          | KFZ-Treibstoff                                       |

\* Als Entgelt zählen ebenfalls

- 1) übernommene Vollkaskogebühren, wenn das amtliche Kilometergeld ebenfalls zur Auszahlung gelangt. Eine Buchung auf das Konto 7860 Aufwand Vorperioden darf nicht vorgenommen, da sonst keine Qualifizierung der Ausgabenkategorie vorgenommen werden kann.

2) ausbezahlte KFZ-Pauschalen

3) Gutscheine (z. B. REWE, etc.)

4) Diäten und Kilometergelder, die über die amtlichen Werte hinaus, bezahlt werden.

Diese Werte müssen auf dem Konto 7500 Funktionsgebühren erfasst werden.

Für folgende Konten ist systemtechnisch die Eingabe des X-Bereichs (Geschäftsbereichs) im BMD zwingend vorgesehen:

| <b>Kto-Nr</b> | <b>Bezeichnung</b>                                   |
|---------------|--|
| 7300          | Diäten – Inland                                      |
| 7305          | Diäten – Ausland                                     |
| 7310          | Reisekosten – Inland                                 |
| 7315          | Reisekosten – Ausland                                |
| 7326          | Kilometergeld  |
| 7330          | Sitzungsgelder für Funktionäre                       |
| 7500          | Funktionsgebühren                                    |
| 7640          | Quartier Inland (inkl. Verpflegung) für Funktionäre  |
| 7645          | Quartier Ausland (inkl. Verpflegung) für Funktionäre |

Nach Auswertung der Daten wird wie folgt vorgegangen:

|  |   |          |   |
|--|---|----------|---|
| Reisekosten- und sonstige Ersätze  | ≤ | 100,00 € | -   |
| Reisekosten- und sonstige Ersätze  | > | 100,00 € | Brief an FunktionärIn                     |
| Entgelt (Funktionsgebühren, Sitzungsgelder,...) einschließlich Reisekosten- und sonstige Ersätze | ≤ | 900,00 € | Brief an FunktionärIn                     |
| Entgelt (Funktionsgebühren, Sitzungsgelder,...) einschließlich Reisekosten- und sonstige Ersätze | > | 900,00 € | Meldung Finanzamt & Brief an FunktionärIn |

## **L.1. VORGABEN ZUR GLÜCKSSPIELABGABE**

### **Vorgabe:**

Werden Glücksspiele (Tombolaspiele u.Ä.) veranstaltet, bei welchen für die Teilnahme Entgelt (Einsatz) vereinnahmt werden soll, sind diese vorab auf

- notwendige Bewilligungen seitens Behörde sowie
- Prüfung der Verpflichtung zur Abfuhr der Glücksspielabgabe

zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist vorab eine Meldung an die Buchhaltung der ÖGB-Zentrale erforderlich, um eine Überprüfung der Freigrenze - EUR 4.000,00 je Kalenderjahr ÖGB-weit - vornehmen zu können.

## **M.1. VORGABEN UND CHECKLISTE ZUR WERBEABGABE**

### **Vorgabe:**

Verbuchung auf vorgegebenen Konten

**1) KÖRPERSCHAFTSTEUER UND REGISTRIERKASSE**

**2) UMSATZSTEUER**

Siehe nachfolgend

## Übersicht Werbeabgabe

|   |   |
|---|---|
| Werbeabgabepflicht -<br><b>Werbeleistung im Inland gegen<br/>Entgelt</b> -<br>vor allem für | + Werbeeinschaltungen in Druckwerken gegen Entgelt<br>+ Werbeeinschaltungen in Hörfunk und Fernsehen gegen Entgelt<br>+ Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften gegen Entgelt<br>(z. B. Platzieren von Logos auf Plakaten, Foldern, Blöcken, Kalendern, etc. gegen Entgelt) |
| keine Werbeabgabepflicht für  | - Online- und Internetwerbung gegen Entgelt<br>- Verbreitung von Werbebotschaften auf einer Homepage gegen Entgelt  |
| Bemessungsgrundlage   | Entgelt gemäß Umsatzsteuergesetz  |
| Steuersatz  | 5%  |
| VORGABE Buchung   | auf gesondert vorgesehenen Konten - Bemessungsgrundlage z. B. Konto 4840 Inseratenerlöse -<br>Konto 7155 Werbeabgabe / 353002 Verbindlichkeiten Finanzamt Werbeabgabe   |

## **O.1. VORGABEN ZUM BEZUG VON LEISTUNGEN AUS DEM AUSLAND – ABZUGSTEUER GEMÄSS § 99 ESTG**

Bezieht der ÖGB Leistungen von **ausländischen Unternehmern** (kein Sitz und keine Betriebsstätte in Österreich), die **in Österreich für den ÖGB als Vortragender, Schriftsteller, Künstler, Sportler, Artist, Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen oder Architekt tätig werden**, hat grundsätzlich ein Steuerabzug gemäß § 99 Einkommensteuergesetz (EStG) vom Honorar zu erfolgen (gilt für natürliche und juristische Personen).

In einigen Fällen **kann** der Steuerabzug unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben (eine Verpflichtung dazu besteht seitens des ÖGB nicht - siehe unten).

Sollten o.a. Voraussetzungen zutreffen, ist im ersten Schritt zu prüfen (Anfrage bei ÖGB-Zentrale oder Steuerberater bzw. nachfolgende Staatenliste für Europa), welcher Staat das Besteuerungsrecht gemäß geltendem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und dem Ansässigkeitsstaat hat:

1. Hat Österreich das Besteuerungsrecht (meist bei Tätigkeiten als Künstler, Musiker, Sportler), hat der Einbehalt und die Abfuhr der Abzugsteuer zu erfolgen.

AUSNAHMEN vom Einbehalt und von der Abfuhr der Abzugsteuer bei Künstlern und Sportlern wegen Geringfügigkeit (eine Entlastung an der Quelle wie bei Vortragenden ist nur in wenigen Ländern möglich, z. B. Ungarn - Achtung eigenes Formular ist bei ÖGB-Zentrale anzufordern):

a. Der selbstständige Künstler oder Sportler erklärt schriftlich gegenüber dem ÖGB, dass ihre Einkünfte, die der inländischen Besteuerung unterliegen, im Kalenderjahr den Gesamtbetrag von EUR 2.000,00 nicht übersteigen werden und dass sie für ihre Tätigkeit im Kalenderjahr vom ÖGB neben Kostenersätzen (z.B. Flug- oder Fahrtkosten, Kosten der Nächtigung, Tagesgeld gemäß § 26 Z 4 EStG für max. 5 Kalendertage an einem Veranstaltungsort) ein Honorar von max. EUR 1.000,00 erzielen (ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung für ausländische KünstlerInnen muss vorliegen – siehe Anlage 6.2. oder 7.2. – jährliche Bestätigung nötig).

2. Hat Österreich kein Besteuerungsrecht (meist bei Tätigkeiten als Vortragender, Schriftsteller), hat auch hier prinzipiell der Einbehalt und die Abfuhr der Abzugsteuer zu erfolgen.

AUSNAHMEN vom Einbehalt und von der Abfuhr der Abzugsteuer (DBA-Entlastungsverordnung - Entlastung an der Quelle):

- a. Die Einkünfte in Österreich betragen für den ausländischen Unternehmer für den ÖGB bis zu EUR 10.000 pro Jahr und vollständig ausgefüllte Erklärung für ausländische ReferentInnen (in welchem die Höhe der Einkünfte anzugeben ist) liegt vor Auszahlung unterzeichnet vor (jährliche Bestätigung nötig – siehe Anlage 4.2. oder 5.2.)
- b. Betragen Einkünfte in Österreich für den ausländischen Unternehmer gemäß Erklärung für den ÖGB mehr als EUR 10.000 pro Jahr, muss zusätzlich zur unterzeichneten Erklärung (siehe Anlage 4.2. oder 5.2.) vor Auszahlung eine Ansässigkeitsbestätigung vom ausländischen Finanzamt vorliegen (Formular QU1 für natürliche Personen oder Formular QU2 für juristische Personen; jährliche Bestätigung nötig)

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 20 Prozent, wobei die Bemessungsgrundlage der volle Betrag der betreffenden Einnahmen des ausländischen Unternehmers ist ("Bruttoabzugsteuer"). Dazu zählen nicht nur das unmittelbare Entgelt, Honorar, Gebühr und dergleichen, sondern auch die von dem österreichischen Unternehmer direkt übernommenen oder dem ausländischen Unternehmer ersetzten Kosten (z.B. Flugticket, Hotelrechnung). Lediglich eine enthaltene Umsatzsteuer reduziert die Bemessungsgrundlage für die besondere Abzugsteuer.

Beispiele:

Bei einem vereinbarten Honorar von EUR 1.000 kommen somit 80% des Honorars zur Auszahlung an den Leistungserbringer (Verbindlichkeiten Lieferanten EUR 800) und 20% sind an das Finanzamt abzuführen (Verbindlichkeit Finanzamt EUR 200).

Wird jedoch vereinbart, dass der ÖGB zusätzlich zum Honorar von EUR 1.000 die Abzugsteuer übernimmt, ist zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage der zugeflossene Betrag hochzurechnen. Dies bedeutet rechnerisch, dass von diesem Honorar (EUR 1.000) 25% Abzugsteuer anfällt (EUR 1.000 stellen 80% der Bemessungsgrundlage dar). Somit kommen EUR 1.000 zur Auszahlung an den Leistungserbringer (Verbindlichkeiten Lieferanten) und 25% sind an das Finanzamt abzuführen (Verbindlichkeit Finanzamt EUR 250).

Soweit seitens des ÖGB lediglich Reisekosten (Achtung: gilt nicht für pauschalen Reisekostenersatz!) an Vertragspartner im EU Ausland bzw. im EWR Raum ersetzt werden, fällt keine Abzugsteuer an.



Die Abzugsteuer ist auf das Konto „353400 Verbindlichkeiten Finanzamt monatliche Meldung Abzugsteuer“ zu buchen.

Mit Buchung der Eingangsrechnung ist seitens der Gewerkschaften eine interne Gutschrift in Höhe der Abzugsteuer an die ÖGB-Zentrale auszustellen. Über diese Gutschrift ist die für die Meldung zuständige Kollegin in der ÖGB-Buchhaltung (Gabriele Chuda) zu informieren.

Diese Abzugsteuer ist spätestens am 15. des Folgemonats nach Auszahlung des Honorars an das Finanzamt durch die ÖGB-Zentrale zu melden (Formular E 19) und abzuführen.

## Besteuerungsrecht Staatenliste Europa für Künstler:

### **Ausländischer Künstler/Sportler ohne feste Einrichtung, Betriebsstätte, Sitz in Österreich**

| Staat                | Besteuerungsrecht grundsätzlich in | keine Abzugssteuer = Entlastung an der Quelle / Erklärung für ausländische Künstler gem. DBA-Entlasungs-VO muss vorliegen | keine Abzugssteuer wegen Geringfügigkeit möglich / Erklärung für ausländische KünstlerInnen gem. Sportler- und Künstlererlass aus Vereinfachungsgründen muss vorliegen<br>Anlage 6.2. oder 7.2. |
|----------------------|------------------------------------|---|---|
| Albanien             | Österreich*                        | nein  | ja  |
| Belgien              | Österreich                         | nein  | ja  |
| Bosnien- Herzegowina | Österreich                         | nein  | ja  |
| Bulgarien            | Österreich*                        | nein  | ja  |
| Dänemark             | Österreich                         | nein  | ja  |
| Deutschland          | Österreich*                        | nein  | ja  |
| Estland              | Österreich*                        | nein  | ja  |
| Finnland             | Österreich                         | nein  | ja  |
| Frankreich           | Österreich*                        | nein  | ja  |
| Griechenland         | Österreich                         | nein  | ja  |
| Großbritannien       | Österreich**                       | nein  | ja  |
| Irland               | Österreich                         | nein  | ja  |
| Island               | Österreich*                        | nein  | ja  |
| Italien              | Österreich                         | nein  | ja  |
| Kroatien             | Österreich                         | nein  | ja  |
| Lettland             | Österreich*                        | nein  | ja  |
| Liechtenstein        | Österreich                         | nein  | ja  |
| Litauen              | Österreich*                        | nein  | ja  |
| Luxemburg            | Österreich                         | nein  | ja  |
| Malta                | Österreich                         | nein  | ja  |
| Mazedonien           | Österreich*                        | nein  | ja  |
| Niederlande          | Österreich**                       | nein  | ja  |
| Norwegen             | Österreich*                        | nein  | ja  |
| Polen                | Österreich*                        | nein  | ja  |
| Portugal             | Österreich                         | nein  | ja  |
| Rumänien             | Österreich**                       | nein  | ja  |
| Russland             | Österreich                         | nein  | ja  |
| Schweden             | Österreich                         | nein  | ja  |
| Schweiz              | Österreich*                        | nein  | ja  |
| Serbien              | Österreich**                       | nein  | ja  |
| Slowakei             | Österreich                         | nein  | ja  |
| Slowenien            | Österreich**                       | nein  | ja  |
| Spanien              | Österreich                         | nein  | ja  |
| Tschechien           | Österreich                         | nein  | ja  |
| Ungarn               | Ansässigkeitsstaat                 | ja 1)   | nicht anwendbar   |
| Weissrussland        | Österreich                         | nein  | ja  |

\*dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt im Tätigkeitsstaat ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des anderen Staates oder einer Gebietskörperschaft od einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung unterstützt wird. In diesem Fall darf nur der Ansässigkeitsstaat besteuern.

\*\* dies gilt nicht, wenn die Einkünfte im Rahmen von Kultur- und Austauschprogrammen bezogen werden, auf die sich die Regierungen der Vertragsstaaten geeinigt haben und die nicht mit Gewinnabsicht durchgeführt werden.

1) Bitte Formular in ÖGB-Zentrale anfordern.

## Besteuerungsrecht Staatenliste Europa für Vortragende:

### **Ausländischer Vortragende ohne feste Einrichtung, Betriebsstätte, Sitz in Österreich**

| Staat               | Besteuerungsrecht grundsätzlich in | keine Abzugssteuer = Entlastung an der Quelle /<br>Erklärung für ausländische Vortragende gem. DBA-Entlasungs-VO muss vorliegen<br><b>Anlage 4.2. oder 5.2.</b> |
|---------------------|------------------------------------|---|
| Albanien            | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung und/oder nicht mehr als 183 Tage in Ö  |
| Belgien             | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Bosnien-Herzegowina | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine Betriebsstätte in Ö  |
| Bulgarien           | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine Betriebsstätte in Ö  |
| Dänemark            | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Deutschland         | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Estland             | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung und/oder nicht mehr als 183 Tage in Ö  |
| Finnland            | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Frankreich          | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Griechenland        | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Großbritannien      | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Irland              | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Island              | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine Betriebsstätte in Ö  |
| Italien             | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Kroatien            | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Lettland            | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung und/oder nicht mehr als 183 Tage in Ö  |
| Liechtenstein       | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Litauen             | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung und/oder nicht mehr als 183 Tage in Ö  |
| Luxemburg           | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Malta               | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Mazedonien          | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine Betriebsstätte in Ö  |
| Niederlande         | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Norwegen            | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung und/oder nicht mehr als 183 Tage in Ö  |
| Polen               | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Portugal            | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Rumänien            | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Russland            | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Schweden            | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Schweiz             | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Serbien             | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung und/oder nicht mehr als 183 Tage in Ö  |
| Slowakei            | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Slowenien           | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Spanien             | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Tschechien          | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine Betriebsstätte in Ö  |
| Ungarn              | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |
| Weissrussland       | Ansässigkeitsstaat                 | ja, sofern keine feste Einrichtung in Ö   |

Bei Ländern mit der 183-Tage-Regelung ist zusätzlich die Bestätigung einzuholen, dass sich die Vortragenden nicht mehr als 183 Tag in Österreich aufhalten.

## **P.1. VORGABEN ZUR ZUWENDUNGSABGABE**

Zuwendungen

- an politische Parteien sowie
- an Organisationen, die einer politischen Partei nahestehen

unterliegen einer Zuwendungsabgabe in der Höhe von 15% der zugewendeten Beträge.

### **Vorgabe:**

Die Finanzverantwortlichen der ÖGB-Zentrale sowie der Gewerkschaften haben zu überprüfen, ob Zuwendungsabgabepflicht für die Zahlungsflüsse ihres Bereichs besteht. Eine allenfalls anfallende Zuwendungsabgabe ist auf das Konto "353001 Verrechnungskonto Zuwendungsabgabe" zu buchen.